



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 2021

Nummer 62

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	13. 8. 2021	Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen aufgrund des Hochwassers Juli 2021 . . .	978
2122	18. 8. 2021	Wahlordnung für die Wahl zur ersten Kammerversammlung der Pflegekammer (Konstituierungswahlordnung – KonWO)	978
2125	29. 7. 2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausbildung, Prüfung und Fortbildung amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten	985
221	9. 8. 2021	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2021/2022	991
221	18. 8. 2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	1036
223	16. 8. 2021	Sechste Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung . . .	1036
	19. 8. 2021	32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Reken	1036
	19. 8. 2021	35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde	1037

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2023

Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen aufgrund des Hochwassers Juli 2021

Vom 13. August 2021

Auf Grund des § 96a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der durch Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit Zustimmung des Landtages:

§ 1

Liquiditätssicherung zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen

(1) Nachtragssatzungen zur Haushaltssatzung 2021, die ausschließlich die Anpassung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung, welche zur Leistung von Auszahlungen zur Bewältigung des Hochwassers erforderlich sind, zum Gegenstand haben, können abweichend von § 80 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, im Wege einer Eil- oder Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen werden. Ein vorgeschaltetes Verfahren zur öffentlichen Bekanntgabe und zur Erhebung von Einwendungen sowie eine Beratung im für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ finden nicht statt.

(2) Die entsprechend beschlossene Nachtragssatzung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die ursprüngliche Haushaltssatzung einem Genehmigungserfordernis unterlag.

(3) Die Nachtragssatzung darf unmittelbar nach Beschluss bekannt gemacht werden. Das Anzeigeverfahren bei der Aufsichtsbehörde bleibt im Übrigen unbeschadet, insbesondere kann die Aufsichtsbehörde erforderliche Vorgaben zum Umgang mit dem erhöht festgesetzten Höchstbetrag für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung treffen. Rechtsmittel gegen eine Vorgabe der Aufsichtsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 2

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2021, über-/ außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Im Haushaltsjahr 2021 findet § 81 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung, soweit die Ursache für die Belastung des Jahresergebnisses beziehungsweise die erfolgenden Investitionen in der Bewältigung des Hochwassers liegt.

(2) Für im Haushaltsjahr 2021 zur Bewältigung des Hochwassers erfolgende überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen findet § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen insoweit Anwendung, als dass eine Darstellung der Deckung nach § 83 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entfällt und anstelle der Zustimmung des Rates nach § 83 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Eil- oder Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen treten kann. § 83 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet für die zur Bewältigung des Hochwassers erfolgenden überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 keine Anwendung.

§ 3

Berichte

(1) Hat eine Gemeinde von den Regelungen dieser Verordnung Gebrauch gemacht, so berichtet sie monatlich

der zuständigen Aufsichtsbehörde, erstmals zum Stichtag 30. September 2021. Diese, soweit es sich um eine untere Aufsichtsbehörde handelt, berichtet der örtlich zuständigen Bezirksregierung über die Höhe des festgesetzten Höchstbetrages für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung, dessen aktuelle Inanspruchnahme und prognostiziert anhand geplanter Maßnahmen den weiteren Verlauf des erforderlich werdenden entsprechenden Höchstbetrages.

(2) Die Kämmerin oder der Kämmerer berichtet dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ zum 30. September 2021 und zum 31. Dezember 2021 über die finanzielle Lage.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Heilungsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung stehen der Rechtmäßigkeit von Nachtragssatzungen zur Haushaltssatzung 2021 und von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Zeitraum zwischen dem 22. Juli 2021 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung beschlossen worden sind, nicht entgegen, soweit diese Verordnung Abweichungen von den Vorschriften der Gemeindeordnung zulässt und die Regelungen dieser Verordnung eingehalten wurden.

Düsseldorf, den 13. August 2021

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2021 S. 978

2122

Wahlordnung für die Wahl zur ersten Kammerversammlung der Pflegekammer (Konstituierungswahlordnung – KonWO)

Vom 18. August 2021

Auf Grund des § 18 Absatz 1 und des § 118 Absatz 2 Satz 2 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), von denen § 18 Absatz 1 zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 882) geändert und § 118 Absatz 2 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des Errichtungsausschusses der Pflegekammer:

§ 1

Wahlzeit und Bekanntmachungen

(1) Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten und endet mit Ablauf des Wahltages. Der Wahlausschuss legt mit der endgültigen Schließung des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigten nach Maßgabe dieser Verordnung und des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, fest. Der Wahlzeitraum muss mindestens 14 und darf höchstens 30 Tage betragen. Der Vorstand des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen bestimmt einen Wahltag. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, dass in Abstimmung mit dem für Pflege zuständigen Ministerium, bis zum 1. April 2022 der Zusammentritt der ersten Kammerversammlung der Pflegekammer, im Folgenden Kammerversammlung genannt, erstmals erfolgen kann.

(2) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen öffentlich durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Errichtungsausschusses der Pflegekammer, im Folgenden Errichtungsausschuss genannt, während der Geschäftszeiten und gemäß § 5 Absatz 1 der Hauptsatzung des Errichtungsausschusses vom 26.11.2020 (<https://www.mags.nrw/pflegekammer>) im Internet auf dessen Homepage (www.pflegekammer-nrw.de) unter der Rubrik „Ämtliche Bekanntmachungen“. Zusätzlich werden Veröffentlichungshinweise auf erforderliche Bekanntmachungen des Errichtungsausschusses auf den Seiten des für Pflege zuständigen Ministeriums aufgenommen. Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge kann zusätzlich durch Rundschreiben an alle Wahlberechtigten erfolgen.

(3) Der Wahlausschuss hat spätestens fünf Monate vor dem Wahltag insbesondere bekannt zu machen,

1. wie sich die Wahlzeit bestimmt,
2. in welcher Art und Weise die Wahl durchgeführt wird und
3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie den Zeitraum, in dem diese eingereicht werden können.

§ 2

Bestellung des Wahlausschusses und der Wahlhelfenden

(1) Der Vorstand des Errichtungsausschusses bestellt einen Wahlausschuss. Ein Mitglied des Wahlausschusses wird zur Wahlleitung sowie ein weiteres Mitglied zu deren ständiger Vertretung bestellt. Die Wahlleitung führt den Vorsitz im Wahlausschuss und muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Wahlleitung und deren ständige Vertretung müssen nicht Pflichtmitglieder der Pflegekammer sein. Zusätzlich werden fünf weitere Mitglieder und deren Ersatzmitglieder in den Wahlausschuss bestellt, die Pflichtmitglieder der Pflegekammer sind. Die in § 6 Absatz 5 Satz 2 aufgeführten Tätigkeitsfelder müssen im Wahlausschuss vertreten sein.

(2) Die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder, die Anschrift der Wahlleitung und deren ständiger Vertretung sowie ihre Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Tätigkeitsfeld sind vom Vorstand des Errichtungsausschusses bekannt zu machen.

(3) Der Wahlausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfende und externe Sachverständige hinzuziehen. Wahlhelfende müssen nicht Pflichtmitglieder der Pflegekammer sein.

(4) Sitz des Wahlausschusses ist die Geschäftsstelle des Errichtungsausschusses, im Folgenden Geschäftsstelle genannt. Der Wahlausschuss wird durch geeignetes Personal der Geschäftsstelle auf dessen Anforderung, unterstützt.

(5) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses sowie andere Mitglieder der Pflegekammer, die mit ihrem Einverständnis als Wahlhelfende zur Unterstützung herangezogen werden, sind nicht wählbar.

(6) Der Vorstand des Errichtungsausschusses kann mit der Wahlleitung eine Honorarvereinbarung abschließen. Die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung gemäß der Entschädigungsordnung des Errichtungsausschusses der Pflegekammer vom 28.01.2021 (<https://www.mags.nrw/pflegekammer>).

§ 3

Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Die Wahlleitung bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Mitglieder des Wahlausschusses schriftlich oder elektronisch zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen sollen als Präsenzveranstaltung stattfinden. Im Einvernehmen mit dem Errichtungsausschuss und unter Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere unter Gewährung des Ausschlusses der Öffentlichkeit nach der Datenschutz-Grundverordnung, können die Sitzungen auch online stattfinden.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Wahlleitung oder deren ständiger Vertretung mindestens drei weitere Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder

anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleitung oder deren ständiger Vertretung den Ausschlag.

(3) Der Wahlausschuss kann weitere Fristen zur Durchführung der Wahl festsetzen.

Ersatzmitglieder des Wahlausschusses dürfen an den Sitzungen teilnehmen. Wenn sie ein Mitglied vertreten, sind sie berechtigt, an den Abstimmungen teilzunehmen, und erhalten eine Entschädigung gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2.

(4) Über alle von dem Wahlausschuss oder der Wahlleitung getroffenen Entscheidungen, Feststellungen und Ermittlungen sind Niederschriften zu fertigen.

(5) Der Wahlausschuss kann weiteren Personen, die nicht nach Maßgabe dieser Verordnung wählbar sind, die Anwesenheit an den Sitzungen durch Beschluss gestatten. Auf die Verschwiegenheitspflicht ist jeweils hinzuweisen.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfenden sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Entsprechendes gilt für die Dienstleister.

§ 4

Wahlkreise

(1) Wahlkreise bilden die Regierungsbezirke, die in die zwei Tätigkeitsfelder nach § 6 Absatz 5 Satz 2 unterteilt sind. Daraus ergeben sich zehn Wahlgruppen. Für je 1 500 der Wahlberechtigten ist in jeder Wahlgruppe ein Mitglied in die erste Kammerversammlung zu wählen.

(2) Sollte die Mindestzahl von 1 500 Wahlberechtigten in einer Wahlgruppe nicht erreicht werden, entscheidet der Wahlausschuss nach Anhörung des Vorstandes des Errichtungsausschusses und Genehmigung der Aufsichtsbehörde über eine Zusammenlegung von Wahlgruppen.

(3) Die endgültige Anzahl der Mitglieder der Kammerversammlung entsprechend der Wahlgruppen, ist anhand der endgültigen Schließung des Gesamtwählerverzeichnisses unter Berücksichtigung von Einsprüchen nach § 8 Absatz 6 mit Beginn des Wahlzeitraumes durch den Wahlausschuss bekannt zu machen.

§ 5

Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahlperiode der Kammerversammlung beträgt fünf Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung.

(3) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen innerhalb der jeweiligen Wahlgruppen. Alle Wahlberechtigten haben eine Stimme. Sie können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.

(4) In einer Wahlgruppe, für die nur ein gültiger Wahlvorschlag in Form eines Listenwahlvorschlages eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbenden dieses Listenwahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Die Wahlberechtigten haben so viele Stimmen, wie in dieser Wahlgruppe Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

§ 6

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen, mit Ausnahme derjenigen, die

1. für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten unter rechtlicher Betreuung stehen. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerinnen und Betreuer die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, oder

2. infolge gerichtlicher Entscheidung das Wahlrecht nicht besitzen.

(2) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Gesamtwählerverzeichnis. Das Gesamtwählerverzeichnis wird zehn Wochen vor dem Wahltag geschlossen.

(3) Die Zuordnung zu einer Wahlgruppe erfolgt gemäß Absatz 4 und Absatz 5 aufgrund der Angaben in dem Meldebogen gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 der Meldeordnung des Errichtungsausschusses vom 23.04.2021 (MBl. NRW. 2021 Nr. 12 Seite 205 bis 246).

(4) Die Zuordnung zu einem Regierungsbezirk erfolgt aufgrund der Dienstortangabe im Meldebogen gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 der Meldeordnung des Errichtungsausschusses unter der Rubrik „Hauptarbeitgeber“, sofern kein Dienstort in Nordrhein-Westfalen vorhanden ist, aufgrund der Wohnortangabe unter der Rubrik „Privatadresse“.

(5) Die Zuordnung zu einem Tätigkeitsfeld erfolgt unter Zugrundelegung folgender Tätigkeitsbereiche:

1. Tätigkeit in Einrichtungen zur Pflege von Kindern und Jugendlichen, insbesondere Kinderkliniken, Betreuungseinrichtungen, Kinderhospize oder häusliche Kinderkrankenpflege,
2. Tätigkeit in Einrichtungen zur Pflege von Erwachsenen im Rahmen der Akutversorgung, insbesondere Krankenhäuser, Fachkrankenhäuser (zum Beispiel Psychiatrie), Hospize oder Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
3. Tätigkeit in Einrichtungen zur Pflege von Erwachsenen im Rahmen der Langzeitversorgung, insbesondere Pflege von Menschen mit Behinderungen, Eingliederungshilfen oder Wohngemeinschaften,
4. Tätigkeit in Einrichtungen der Pflege von älteren und alten Menschen im Rahmen der Langzeitversorgung, insbesondere Seniorenheime, ambulante Pflegedienste, Betreuungsdienste oder betreutes Wohnen oder
5. andere Tätigkeiten, insbesondere im Bereich Bildung, Forschung oder bei Behörden.

Die Tätigkeitsbereiche nach Satz 1 Nummer 1, 2, 3 und 5 sind dem Tätigkeitsfeld I „Interdisziplinäre Pflege“ und der Tätigkeitsbereich nach Satz 1 Nummer 4 ist dem Tätigkeitsfeld II „Altenpflege“ zuzuordnen.

§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Kammerangehörigen, die bis zehn Wochen vor dem Wahltag von dem Errichtungsausschuss gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Meldeordnung des Errichtungsausschusses registriert und ins Gesamtwählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag

1. infolge gerichtlicher Entscheidung die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder
2. hauptberuflich in der Geschäftsstelle des Errichtungsausschusses oder in der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

Die Wahlvorschläge sind entsprechend zu prüfen.

(3) Pflichtmitglieder der Pflegekammer können nur in der Wahlgruppe gewählt werden, in der sie als wahlberechtigt eingetragen sind.

§ 8

Wahlgruppenverzeichnisse

(1) Die Wahlleitung legt aus dem Gesamtwählerverzeichnis der Wahlberechtigten für jede Wahlgruppe ein Wählerverzeichnis, im Folgenden Wahlgruppenverzeichnis genannt, an, in das die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und privater Anschrift eingetragen werden. Die Wahlleitung gibt in jedem der Wahlgruppenverzeichnisse das Verhältnis von wahlberechtigten Frauen und Männern sowie der

Personen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, im Folgenden diverse Personen genannt, als absolute Zahl und als Prozentsatz an.

(2) Die Wahlgruppenverzeichnisse müssen das Vorliegen aller notwendigen Formulare gemäß dieser Verordnung, das Datum der Zusendung der Wahlunterlagen sowie der Eintragung in das Wählerverzeichnis enthalten.

(3) Die Wahlgruppenverzeichnisse können elektronisch geführt werden. In diesem Fall ist die Einsicht über einen Bildschirm zu ermöglichen.

(4) Die Wahlgruppenverzeichnisse sind spätestens zwei Monate vor dem Wahltag bekanntzumachen und anschließend mindestens eine Woche auszulegen, um einen Einspruch zu ermöglichen.

(5) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen innerhalb der Auslegungsfrist während der allgemeinen Öffnungszeiten der Geschäftsstelle die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlgruppenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Der Wahlausschuss kann darüber hinaus gehende Zeiten bestimmen.

(6) Wahlberechtigte, die ein Wahlgruppenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der Wahlleitung schriftlich einzulegen und soll eine Begründung enthalten. Sollte der Einspruch mittels E-Mail eingelegt werden, muss eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden.

(7) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Soll dem Einspruch gegen die Eintragung einer oder eines anderen stattgegeben werden, ist dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Wahlleitung hat die Entscheidung der oder dem Einsprechenden und der oder dem Angehörten innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist bekanntzugeben.

(8) Das Wahlgruppenverzeichnis ist zu ändern, wenn der Wahlausschuss von Amts wegen einen Mangel feststellt oder wenn die Änderung auf Grund eines Einspruchs erforderlich wird. Alle Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(9) Die Wahlleitung schließt die Wahlgruppenverzeichnisse spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist mit der Feststellung der Zahl der Eintragungen ab.

§ 9

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlleitung fordert mit Bekanntmachung der Wahlgruppenverzeichnisse gemäß § 8 Absatz 4 frühestens zehn Wochen vor dem Wahltag durch Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Sie weist auf die Voraussetzungen gemäß §§ 10 bis 12 hin, insbesondere auf

1. die Wahlgruppen,
2. das Verhältnis von wahlberechtigten Frauen, Männern sowie diversen Personen als absolute Zahl,
3. die Anforderungen an die Form der Wahlvorschläge bezüglich der Geschlechterverteilung gemäß § 10 Absatz 5,
4. das Erfordernis von 40 Unterschriften für den Wahlvorschlag,
5. die Einhaltung der Frist gemäß § 10 Absatz 7 und
6. das Datum, zu dem der Wahlausschuss endgültig über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet.

§ 10

Form der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, ihrer beruflichen Anschrift ihres für den Wahlbezirk relevanten Dienstortes, der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 1 der Meldeordnung des Errichtungsausschusses und des Tätigkeits-

feldes gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 genannt sein müssen. Die berufliche Anschrift ist durch die private Anschrift zu ersetzen, sofern kein Dienstort im Meldebogen gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 der Meldeordnung des Errichtungsausschusses angegeben ist. Wahlberechtigte Personen müssen ihre Einwilligung in die Eintragung in einer Wahlvorschlagsliste und der Veröffentlichung ihrer oben genannten Daten gegenüber der Wahlleitung schriftlich oder elektronisch erklärt haben.

(2) Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung enthalten, die bis zu fünf Wörter mit einer Länge bis zu 50 Zeichen umfassen darf. Die Kurzbezeichnung darf nicht den Namen einer Partei im Sinne von Artikel 21 des Grundgesetzes, deren Kurzbezeichnung, ausschließlich eine Ziffer, eine Zahl oder einen einzelnen Buchstaben enthalten.

(3) In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer in der Wahlgruppe, für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 1 wählbar ist und schriftlich seine Einwilligung nach Absatz 1 Satz 3 erteilt hat. Die Einwilligung ist unwiderruflich und ist dem Wahlvorschlag beizufügen. Die Aufnahme in einen Wahlvorschlag kann vorbehaltlich der Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgen. Die Prüfung der Wählbarkeit obliegt dem Wahlausschuss.

(4) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützerlisten sind ausschließlich die mit der Bekanntmachung und Aufforderung des Wahlausschusses nach § 8 Absatz 4, § 9 Satz 1 auf der Homepage der Pflegekammer freigegebenen Formblätter statthaft.

(5) Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Kammerangehörigen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in der Kammerversammlung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Grundlage der Berechnung und Zuordnung der Geschlechterverteilung bildet das Gesamtwählerverzeichnis am Tag der Schließung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2. Die Sätze 1 und 2 gelten für diverse Personen entsprechend.

(6) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 40 in dem Wahlkreis Wahlberechtigten unterschrieben sein, die sich bis zehn Wochen vor dem Wahltag bei der Pflegekammer registriert haben oder durch den Wahlausschuss nach der Einspruchsfrist noch in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden. Wahlberechtigte Personen dürfen jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unterzeichnet eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge, so sind die Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(7) Die Einreichung des Wahlvorschlages muss drei Wochen nach Bekanntmachung der vom Wahlausschuss freigegebenen Formblätter nach Absatz 4 erfolgen. Sofern der Errichtungsausschuss ein digitales beziehungsweise webbasiertes System zur Verwaltung der Wahlvorschläge zur Verfügung stellt, können diese webbasiert durch die Vertrauensperson oder durch eine von ihr bestimmte Person digital erfasst werden. Die einreichende Person erhält eine Fehlermeldung bei Mehrfachunterstützung.

(8) Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf gesonderten Beiblättern zu leisten. Sofern der Errichtungsausschuss ein digitales beziehungsweise webbasiertes System zur Verwaltung der Unterstützerlisten zur Verfügung stellt, können die Unterstützerlisten webbasiert durch die Vertrauensperson oder durch eine von ihr bestimmte Person eingetragen werden. Die einreichende Person erhält eine Fehlermeldung bei Mehrfachunterstützung.

(9) Bei digital eingereichten Unterlagen sind die Originale dem Wahlausschuss unverzüglich nach Abschluss der digitalen Eintragung innerhalb der Einreichungsfrist zu übermitteln.

(10) Sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt sind, gilt die erste der unterzeichnenden Personen als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die zweite

als Stellvertretung. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung ermächtigt.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge und Mängelbeseitigung

(1) Die Wahlleitung prüft nach Eingang eines Wahlvorschlages unverzüglich, ob er den Anforderungen des Heilberufsgesetzes und dieser Verordnung entspricht. Der Wahlausschuss vermerkt auf den in Papierform eingegangenen und bei den digital erfassten Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.

(2) Werden Mängel festgestellt, teilt die Wahlleitung diese der Vertrauensperson innerhalb von drei Tagen schriftlich oder elektronisch mit und fordert sie auf, behebbare Mängel bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zu beseitigen. Der Vertrauensperson steht eine Woche zur Verfügung, den Mangel zu beheben. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist eine Mängelbeseitigung nicht mehr möglich.

(3) Mängel liegen insbesondere vor, wenn eine sich bewerbende Person, die in mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, den Benennungen schriftlich zugestimmt hat. Die mehrfach vorgeschlagene Person hat sich binnen einer von der Wahlleitung festzusetzenden Frist schriftlich für einen Wahlvorschlag zu entscheiden, für den die Zulassung erfolgt. Teilt sie nicht innerhalb der Frist eine Entscheidung mit, so sind die Benennungen auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wenn die Rangfolge der Platzierungen auf einer Wahlvorschlagsliste nicht den Anforderungen von § 10 Absatz 5 entspricht, ist der Mangel der Vertrauensperson mitzuteilen und diese zu beraten. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Aus den in Papierform eingegangenen oder digital erfassten Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen zu streichen,

1. die nicht wählbar sind oder
2. deren Identität nicht feststeht.

§ 12

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens drei Wochen vor dem Wahltag über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Der Wahlausschuss stellt für jede Wahlgruppe die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 10 Absatz 1 genannten Angaben, bei Listenwahlen nur für die ersten fünf Bewerbenden, fest und gibt ihnen fortlaufende Nummern.

(3) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages, einzelner Bewerbenden oder die Änderung der Rangfolge gibt die Wahlleitung der Vertrauensperson unter Angabe der Gründe schnellstmöglich am Folgetag der Entscheidung schriftlich oder elektronisch bekannt.

(4) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die Vertrauensperson innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den der Wahlausschuss spätestens eine Woche nach dem Einspruch entscheidet.

§ 13

Bekanntgabe der Wahl

Die Wahlleitung macht mit dem Versand der Wahlunterlagen bekannt,

1. wie viele Bewerbende in jeder Wahlgruppe zu wählen sind,
2. wieviel wahlberechtigte Kammerangehörige pro Wahlgruppe im Wählerverzeichnis aufgeführt sind,
3. bis zu welchem Zeitpunkt der Wahlbrief bei der Wahlleitung eingegangen sein muss und
4. welche Wahlvorschläge zugelassen sind.

§ 14**Stimmzettel**

(1) Die Wahlleitung beschafft für jede Wahlgruppe anhand der zugelassenen Wahlvorschläge Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und Farbe.

(2) Der Stimmzettel enthält die für die Wahlgruppe zugelassenen Wahlvorschläge mitsamt deren Nummer und Kurzbezeichnung. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel bestimmt sich anhand ihres Einganges nach Bekanntmachung. Die Wahlvorschläge enthalten die festgestellten Angaben der Einzelbewerberinnen und der ersten fünf Bewerbungen der Listenwahlvorschläge einschließlich Kurzbeschreibungen. Jeder Wahlvorschlag enthält ein Feld zur Kennzeichnung der Stimmabgabe.

(3) Liegt in einer Wahlgruppe nur ein gültiger Listenwahlvorschlag vor, so enthält der Stimmzettel alle Bewerbende dieses Listenwahlvorschlags in alphabetischer Reihenfolge. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Absatz 2 und 3 gelten bei Durchführung der elektronischen Wahl entsprechend.

§ 15**Zusendung der Wahlunterlagen**

Die Wahlleitung übersendet allen im Wählerverzeichnis geführten Wahlberechtigten an deren Privatanschrift

1. einen Stimmzettel,
2. einen verschließbaren Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag“,
3. einen freigemachten verschließbaren Rücksendeumschlag (Wahlbriefumschlag) mit der Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist sowie eines Barcodes,
4. die Wahlunterlagen zur Durchführung der elektronischen Wahl,
5. ein Merkblatt mit sachdienlichem Hinweis und
6. die Bekanntgabe der Wahl nach § 13.

Ein Barcode zur Identifizierung der Wählernummer ist zulässig. Die Versendung der Wahlunterlagen ist zu vermerken.

§ 16**Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt. Für den Fall, dass eine wahlberechtigte Person ihre Stimme in der elektronischen Form und per Briefwahl abgibt, zählt die per Briefwahl abgegebene Stimme.

(2) Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden der wahlberechtigten Person Zugangsdaten (Login-Kennung, Passwort und Uniform Resource Locator (URL) zum Wahlportal) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals mit den Wahlunterlagen übermittelt.

(3) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch die wahlberechtigte Person persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal, entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl, erfolgen darf.

(4) Bei der elektronischen Wahl stellt die Geschäftsstelle durch geeignete technische Vorkehrungen sicher, dass sie auf den Inhalt der Stimmabgabe keinen Einfluss hat. Der Wahlausschuss hat ein umfassendes Prüfungsrecht. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss den Regeln der geheimen Wahl entsprechen. Zur Wahrung des Wahlheimnisses muss eine technische Lösung sicherstellen, dass die elektronische Wahlurne und die elektronische Wählerliste getrennt sind. Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein.

(5) Die elektronische Wahl darf nur durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Dabei sind die Empfehlungen für Onlinewahlssysteme des Bundes-

amtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen.

(6) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgen durch die Wahlleitung.

(7) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Fall des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(8) Das Übertragungsverfahren der Wahlkosten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlkosten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlkosten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(9) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll die Wahlleitung diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(10) Können die in Absatz 9 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmenmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann die Wahlleitung nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wahlberechtigten ausreichend Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen, die betroffenen Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(11) In den Fällen der Absätze 9 und 10 hat die Wahlleitung auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlberechtigten ausreichend Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlbezirke beschränkt werden.

(12) Störungen im Sinne der Absätze 9 und 10, deren Dauer und die von der Wahlleitung getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die von der Wahlleitung aufgrund von Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist sind bekanntzumachen.

§ 17**Stimmabgabe per Briefwahl**

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die wahlberechtigte Person persönlich auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz, welchem Wahlvorschlag die Stimme gegeben wird. Der Wählerwille muss klar erkennbar sein. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die wahlberechtigte Person legt den Stimmzettel anschließend in den Stimmzettelumschlag, verschließt diesen und versendet ihn gemeinsam mit dem unterschriebenen Wahlausweis in dem vorgefertigten Rücksendeumschlag, der gleichfalls zu verschließen ist, an den Wahlausschuss zurück. Der Stimmzettelumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die wählende Person schließen lassen.

(3) Der Rücksendeumschlag muss mit Ablauf des Wahltages beim Wahlausschuss oder einem vom Wahlausschuss beauftragten externen Dienstleister eingegangen sein.

(4) Rücksendeumschläge, die nach Absatz 2 nicht fristgerecht eingegangen sind, sind nicht zu berücksichtigen. Sie werden von der Wahlleitung oder einem von ihr beauftragten Wahlhelfenden mit einem Vermerk über Tag und Uhrzeit des Eingangs versehen und ungeöffnet gesammelt. Die gesammelten nicht fristgerecht eingegangenen Rücksendeumschläge werden vom Wahlausschuss versiegelt. Dies ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

§ 18

Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

(1) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist erst nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung am Wahlportal möglich. Die Anmeldung und Authentifizierung erfolgt mittels der wahlberechtigten Person mit den Wahlunterlagen zugesandten Zugangsdaten.

(2) Die wahlberechtigte Person ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit ihre Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und Trojanern, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Der Wahlausschuss hat vorab auf kostenfreie Bezugsquellen für geeignete Software hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise und die berechtigte Nutzung von Login-Kennung und Passwort sind durch die wahlberechtigte Person vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.

(3) Bei der elektronischen Wahl kennzeichnet die wahlberechtigte Person persönlich im Wahlportal durch ein Anklicken, welchem Wahlvorschlag die Stimme gegeben wird. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt unter Verwendung der der wahlberechtigten Person mitgeteilten Login-Kennung und des entsprechenden Passworts.

(5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(6) Die wahlberechtigte Person muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen.

(7) Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, wenn sie keinen Wahlvorschlag gekennzeichnet hat.

(8) Die Wahlleitung hat jederzeit die Möglichkeit, die Protokolle des Wahlsystems einzusehen.

§ 19

Behandlung der Wahlunterlagen

(1) Der Wahlausschuss oder von ihm beauftragte Wahlhelfende sammeln die eingegangenen Wahlunterlagen ungeöffnet mit dem Vermerk des Einganges. Die Wahlunterlagen sind unter Verschluss zu halten.

(2) Der Eingang des Rücksendeumschlages ist unter Zuhilfenahme der Nummer der wahlberechtigten Person beziehungsweise des Barcodes der jeweiligen wahlberechtigten Person zu vermerken.

§ 20

Zählung der Stimmen

(1) Spätestens zwei Werktage nach dem Wahltag treten der Wahlausschuss und die bei der Auszählung unterstützenden Wahlhelfenden zusammen, um die fristgerecht eingegangenen Rücksendeumschläge zu öffnen und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

(2) Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von der Wahlleitung und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

(3) Nachdem die auf die jeweiligen Wahlvorschläge entfallenen Stimmanzahlen sowohl für die Briefwahl als auch für die elektronische Wahl ermittelt wurden, werden die Stimmanzahlen addiert. Der Wahlausschuss ermittelt unter Zuhilfenahme von Wahlhelfenden für jede Wahlgruppe

1. die Zahl der wählenden Personen anhand der rechtzeitig eingegangenen Rücksendeumschläge,
2. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen oder im Falle der Durchführung der relativen Mehrheitswahl die Zahlen der für die einzelnen Bewerbenden abgegebenen gültigen Stimmen und
4. die Zahl der Wahlberechtigten nach Geschlecht und diversen Personen.

(4) Bei der Zählung nach Absatz 1 bleiben Stimmzettel mit Stimmen, die ungültig sind oder deren Gültigkeit zweifelhaft ist, zunächst unberücksichtigt. Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahlleitung vermerkt auf der Rückseite, ob sie für gültig oder ungültig erklärt worden sind und fügt sie der Wahl Niederschrift gemäß § 22 Absatz 5 bei.

§ 21

Ungültige Stimmen

(1) Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. der Rücksendeumschlag ohne Stimmzettelumschlag zugesandt worden ist,
2. mehrere Stimmzettelumschläge in einem Rücksendeumschlag zugesandt worden sind,
3. dem Stimmzettelumschlag kein Rücksendeumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmzettelumschlag noch der Rücksendeumschlag verschlossen ist,
5. der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
6. der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
7. mehr als eine Liste oder ein Einzelwahlvorschlag gekennzeichnet worden ist oder
8. bei Durchführung der relativen Mehrheitswahl mehr Bewerbenden gekennzeichnet sind, als für diese Wahlgruppe zu wählen sind.

(2) Die Stimmabgabe einer wahlberechtigten Person wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem Wahltag stirbt, aus der Pflegekammer ausscheidet oder das Wahlrecht verliert.

§ 22

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss ermittelt das Wahlergebnis und kann sich dabei Wahlhelfenden bedienen. Pflichtmitglieder der Pflegekammer dürfen anwesend sein, soweit die verfügbaren Räumlichkeiten dies zulassen.

(2) Die Sitzzuteilung erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. Hierbei wird die Gesamtzahl aller zu vergebenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, durch die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen geteilt. Infolge dieser Berechnung erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(3) Da ein Einzelwahlvorschlag nur einen Sitz erhalten kann, bleiben weitere sich aus den Stimmen zum Einzelwahlvorschlag ergebende rechnerische Sitzansprüche bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.

(4) Die auf einen Listenwahlvorschlag entfallenden Sitze werden mit den Bewerbenden des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung besetzt. Ergibt die

Berechnung mehr Sitze für einen Listenwahlvorschlag als Bewerbende auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(5) Bei Durchführung der relativen Mehrheitswahl sind diejenigen Bewerbende gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(6) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und dokumentiert insbesondere jeweils für die Wahlgruppe

1. die Zahl der Wahlberechtigten, auch differenziert nach Geschlecht, diversen Personen und Wahlgruppe,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzetteln pro Wahlgruppe,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzetteln pro Wahlgruppe,
4. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt pro Wahlgruppe,
5. die Zahl der auf die jeweiligen Listenvorschläge und Einzelvorschläge abgegebenen Stimmen,
6. die Namen der gewählten Bewerbenden mit Anschrift und
7. die Namen und Reihenfolge der nächstfolgenden Bewerbenden desselben Wahlvorschlags (Nachrückende)

in einer Niederschrift, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Wahlleitung informiert sodann den Vorstand des Errichtungsausschusses, der an die vom Wahlausschuss getroffenen Entscheidungen gebunden ist, jedoch Rechenfehler berichtigen darf.

(7) Die Wahlleitung hat das vorläufige Wahlergebnis der Aufsichtsbehörde mitzuteilen und unverzüglich bekanntzumachen.

(8) Nach Ablauf der Frist von § 23 Absatz 1 ist das amtliche Wahlergebnis bekanntzumachen.

Wenn ein Antrag auf Wahlprüfung gemäß § 26 Absatz 1 gestellt wird, ist erst nach Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung das amtliche Wahlergebnis festzustellen und bekanntzumachen.

(9) Die Ergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Sitze, die nach Verfahren auf die Wahlvorschläge fallen, sind in der Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die Wahlunterlagen erhält die Geschäftsführung des Errichtungsausschusses nach Abschluss der Wahlen.

§ 23

Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleitung benachrichtigt innerhalb von fünf Tagen nach der Bekanntmachung gemäß § 22 Absatz 6 die Gewählten und fordert sie auf, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Geben die Gewählten bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

(3) Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus, so tritt an die Stelle die nachrückende Person. Nachrückende werden durch den Vorsitz des Errichtungsausschusses oder deren nachfolgende Person informiert und müssen innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Zustimmung über die Annahme der Mitgliedschaft in der Kammerversammlung abgeben. Erfolgte die Wahl über einen Einzelwahlvorschlag oder ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 24

Verlust der Mitgliedschaft in der Kammerversammlung

(1) Ein Mitglied der Kammerversammlung verliert seinen Sitz in der Kammerversammlung bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Verzicht oder
3. Wegfall seiner Wählbarkeit.

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Vorstand des Errichtungsausschusses oder dessen Rechtsnachfolgerin schriftlich erklärt wird. Dieser kann nicht widerrufen werden.

(2) Über den Verlust der Mitgliedschaft wird entschieden

1. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 im Wahlprüfungsverfahren und
2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 durch den Vorstand des Errichtungsausschusses oder dessen Rechtsnachfolgerin.

Das Mitglied scheidet mit der Rechtskraft der Entscheidung aus der Kammerversammlung aus, beim Verzicht mit dem Eingang der Erklärung beim Vorstand des Errichtungsausschusses oder dessen Rechtsnachfolgerin. Das Ausscheiden ist bekanntzumachen.

§ 25

Bestellung des Wahlprüfungsausschusses

(1) Der Wahlprüfungsausschuss wird im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor dem Wahltag vom Errichtungsausschuss berufen und bekannt gemacht. Er besteht aus

1. dem Vorsitz und der Stellvertretung jeweils mit der Befähigung zum Richteramt,
2. zwei von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Mitgliedern,
3. jeweils einem Pflichtmitglied der Pflegekammer aus jedem Tätigkeitsfeld gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2.

§ 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Zu den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:

1. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Errichtungsausschusses,
2. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses sowie Wahlhelfende,
3. sich Bewerbende aus Wahlvorschlägen,
4. Vertrauenspersonen und deren Stellvertretung oder
5. Beschäftigte der Geschäftsstelle.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, den Verlust der Mitgliedschaft in der Kammerversammlung sowie die Rechtmäßigkeit der Feststellungen der Wahlleitung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und des Vorstandes des Errichtungsausschusses oder dessen Rechtsnachfolgerin nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn aus den in Absatz 1 Satz 2 genannten Gruppen jeweils mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 26

Wahlprüfung

(1) Die Wahlprüfung erfolgt nur auf Einspruch. Einspruch gegen die Feststellungen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 und § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann nur die oder der Betroffene, in den übrigen Fällen jede wahlberechtigte Person einlegen.

(2) Ein Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 22 Absatz 7 bei dem Wahlprüfungsausschuss einzureichen.

(3) Der Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern nicht die Person, die den Einspruch eingelegt hat und alle diejenigen, die durch eine Entscheidung betroffen sein können, schriftlich darauf verzichtet haben. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Verhandelt wird in öffentlicher

Sitzung, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist nach Lage der Akten zu entscheiden.

(4) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht form- und fristgerecht eingelegt wurde oder unbegründet ist, erklärt er die Wahl für gültig.

(5) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass eine bewerbende Person nicht wählbar war, wird die Wahl als ungültig erachtet. An ihre Stelle tritt, soweit vorhanden, die nachrückende Person. Der Wahlprüfungsausschuss berichtigt das Wahlergebnis entsprechend.

(6) Stellt der Wahlprüfungsausschuss bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl wesentliche Fehler oder Beeinträchtigungen fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn dies nach der Art des Fehlers möglich ist. Andernfalls ist die Wahl für diese Wahlgruppe als ungültig anzusehen und eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(7) Die Entscheidung ist bekanntzumachen. Sie ist mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu versehen, wenn kein Rechtsmittelverzicht erklärt worden ist.

§ 27

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist sie insoweit zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtsbeständigkeit oder Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Sind nur einzelne Wahlgruppen betroffen, muss die Wiederholungswahl innerhalb von drei Monaten stattfinden.

(3) Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten eine neue Kammerversammlung gewählt wird.

§ 28

Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Kammerversammlung vernichtet werden. Die Entscheidung trifft die Wahlleitung nach Anhörung des Vorstandes der Pflegekammer. Soweit die Wahlunterlagen nicht vernichtet werden, übersendet sie die Wahlleitung nach Beendigung der Wahlperiode versiegelt an den Vorstand der Pflegekammer zur Aufbewahrung.

§ 29

Beendigung der Ausschusstätigkeiten

(1) Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet mit der Vernichtung oder Übergabe der Wahlunterlagen an den Vorstand der Pflegekammer.

(2) Die Tätigkeit des Wahlprüfungsausschusses endet mit der rechtsbeständigen oder rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 30

Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl trägt der Errichtungsausschuss.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf der Wahlperiode der ersten Kammerversammlung außer Kraft. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 18. August 2021

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2021 S. 978

2125

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausbildung, Prüfung und Fortbildung amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten

Vom 29. Juli 2021

Auf Grund

– des § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358), der durch Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe a und d der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480) geändert und neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 42 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 und 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) und

– des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), der durch Artikel 6 Nummer 3 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) geändert und eingefügt worden ist,

verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über Ausbildung, Prüfung und Fortbildung amtlicher Fachassistentinnen und Fachassistenten vom 20. November 2008 (GV. NRW. 2009 S. 2), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2012 (GV. NRW. S. 553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „, Prüfung und Fortbildung“ durch die Wörter „und Prüfung“ und die Angabe „(VAPFaF)“ durch die Angabe „(VAPaF)“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 3 wird das Wort „Ausbildungsbehörden“ durch das Wort „Anstellungsbehörden“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst: „§ 4 Ausbildungsleitung, Ausbildungspersonal“.
 - c) In der Angabe zu § 12 werden nach dem Wort „Leistungsnachweise“ die Wörter „im Rahmen des theoretischen Unterrichts“ angefügt.
 - d) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst: „§ 25 Ausbildungs- und Prüfungsakten“.
 - e) Die Angaben zu § 26, Teil 6 und § 27 werden gestrichen.
 - f) In der Angabe zu Teil 7 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - g) In der Angabe zu § 28 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „26“ ersetzt.
 - h) In der Angabe zu § 29 wird die Angabe „29“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt und es wird das Wort „, Befristung“ gestrichen.
3. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 5 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 226/83) – nachfolgend VO (EG) Nr. 854/2004 genannt –“ durch die Wörter „Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429

und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1)“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ausbildungsleitung, Ausbildungspersonal“

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „benennt“ die Wörter „eine fachlich befähigte Beschäftigte oder“ eingefügt und die Wörter „zum Ausbildungsleiter“ durch die Wörter „zur Ausbildungsleitung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Ausbildungsleiter“ durch die Wörter „Die Ausbildungsleitung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine Ausbilderin oder“ eingefügt und die Wörter „dem Ausbildungsleiter“ durch die Wörter „der Ausbildungsleitung“ ersetzt.

e) In Absatz 4 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Ausbilderin oder der“ ersetzt.

5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sechszwanzig“ durch die Angabe „22“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie richtet sich nach Anhang II Kapitel II der delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission vom 8. Februar 2019 mit besonderen Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung sowie von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 1) und umfasst mindestens 750 Stunden, davon mindestens 400 Stunden in einem praktischen Ausbildungsabschnitt sowie mindestens 350 Stunden in einem theoretischen Ausbildungsabschnitt.“

6. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Schlacht- und Zerlegungsbetrieben“ durch die Wörter „Schlacht-, Wildbearbeitungs- oder Zerlegungsbetrieben unter Aufsicht einer amtlichen Tierärztin oder eines amtlichen Tierarztes“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „in Anhang I Abschnitt III Kapitel IV, Teil B Nr. 5 Buchstabe a Unterbuchstabe ii und Buchstabe b Unterbuchstabe ii der VO (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „Anforderungen des Anhangs II Kapitel II Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/624 zu berücksichtigen sowie die in Anhang II Kapitel II Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii und Buchstabe b Doppelbuchstabe ii der Verordnung (EU) 2019/624“ ersetzt.

8. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch die Angabe „350“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungskontrolle besteht aus zu benennenden Einzelleistungen in den Bereichen

1. Tierschutz,
2. Anatomie und Physiologie,

3. Angewandte Pathologie und Seuchenlehre,

4. Durchführung der Schlacht- und Fleischuntersuchung,

5. Schlachthygiene und -technologie,

6. Fallstudien.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die schriftliche Leistungskontrolle ist bestanden, wenn alle Einzelleistungen nach § 9 mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.“

10. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“, das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ und die Angabe „5 Nr. 4 der VO (EG) Nr. 854/2004“ durch die Wörter „18 der Verordnung (EU) 2017/625“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Die Abschlussprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der beim Landesamt gebildet wird. Das Landesamt beruft die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Prüfungsausschuss führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für amtliche Fachassistentinnen und Fachassistenten“. Er führt das kleine Landessiegel.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer oder einem beim Landesamt beschäftigten Tierärztin oder Tierarzt mit der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung als Vorsitzende oder Vorsitzendem und
2. zwei weiteren Personen, die die Anforderungen von Anhang II Kapitel I Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/624 erfüllen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende eine oder einen in einer Kreisordnungsbehörde beschäftigte Tierärztin oder beschäftigten Tierarzt mit der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung als ihre oder seine Vertretungsperson zur Durchführung einer mündlichen und praktischen Prüfung benennen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihren Prüfungsentscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und bestimmt die Prüfungstermine und -orte.“

12. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt.

13. In § 16 Absatz 1 werden nach dem Wort „entschiedet“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Prüflinge“ durch das Wort „Personen“ und das Wort „Prüfling“ durch das Wort „Person“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der praktischen Prüfung sind Fertigkeiten aus den in Anhang II Kapitel II Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii und Buchstabe b Doppelbuchstabe ii der Verordnung (EU) 2019/624 genannten Themenbereichen nachzuweisen, wobei die Prüfzeit in der Regel 60 Minuten je zu prüfender Person beträgt.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Satz 2 werden die Wörter „Vertreterinnen oder“ vorangestellt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Prüflinge“ durch die Wörter „zu prüfenden Personen“ ersetzt.
16. In § 19 Absatz 1 werden nach dem Wort „Leitung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfling“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Prüfling“ und das Wort „er“ jeweils durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „er“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ ersetzt und nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüflinge“ durch die Wörter „zu prüfenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „bestimmt“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „legt“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
19. In § 23 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
20. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Prüfling, der“ durch die Wörter „Die zu prüfende Person, die“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und die Angabe „5 Nr. 4 der VO (EG) Nr. 854/2004“ durch die Angabe „18 der Verordnung (EU) 2017/625“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Ausbildungsakte“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.
21. § 25 wird aufgehoben.
22. § 26 wird § 25.
23. Teil 6 wird aufgehoben.
24. Teil 7 wird Teil 6.
25. § 28 wird § 26 und die Angabe „VO (EG) Nr. 854/2004“ wird durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/624, der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2005 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206) sowie der Fleischkontrolleur-Verordnung vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1227)“ ersetzt.
26. § 29 wird § 27.

27. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 2021

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ursula Heinen-Esser

Ausbildungsrahmenplan

Ausbildungs- dauer	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
9 Wochen	Kreisordnungsbehörden	<p>Schlachtbetriebe, Wildbearbeitungsbetriebe und Zerlegungsbetriebe gemäß Anhang II Kapitel Nummer 5 Buchstabe b Unterbuchstabe ii der VO (EU) 2019/624</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Identifizierung von Tieren; 2. Überprüfung des Alters; 3. Untersuchung und Beurteilung von geschlachteten Tieren; 4. Schlachttieruntersuchung im Schlachtbetrieb; 5. Fleischuntersuchung in einem Schlachtbetrieb oder einem Wildbearbeitungsbetrieb; 6. Probenahmen und Analysen im Zusammenhang mit Trichinen; 7. Identifizierung von Tierarten durch Untersuchung artentypischer Tierkörperenteile; 8. Identifizierung bestimmter Schlachtkörperenteile, an denen sich Veränderungen zeigen, und Erläuterungen dazu; 9. Hygienekontrolle, einschließlich Überprüfung der guten Hygienepraxis und der Anwendung der HACCP-gestützten Verfahren; 10. Registrierung der Ergebnisse der Schlachttieruntersuchung; 11. Probenahmen; 12. Rückverfolgbarkeit von Fleisch; 13. Dokumentation wie die Bewertung der Informationen zur Lebensmittelkette und das Lesen von Aufzeichnungen..
1 Woche	Landwirtschaftliche Lehranstalt der Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen	<p>Haltungsbetriebe gemäß Anhang II Kapitel II Nummer 5 Buchstabe a Unterbuchstabe ii der Verordnung (EU) 2019/624</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besichtigung von Haltungsbetrieben mit verschiedenen Haltungformen und

		<p>Aufzuchtmethoden; 2. Besichtigung von Produktionsbetrieben; 3. Beobachtung des Be- und Entladens von Tieren; 4. Laborvorführungen; 5. Veterinärkontrollen; 6. Dokumentation.</p>
12 Wochen	Für den theoretischen Unterricht beauftragte Einrichtung (aufgeteilt in 2 Module)	<p>a) In Bezug auf Haltungsbetriebe gemäß Anhang II Kapitel II Nr. 5 Buchstabe a Unterbuchstabe i der VO (EU) 2019/624:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kenntnis der Agrarindustrieorganisation, der Produktionsmethoden und der internationalen Handelsnormen für Tiere; ; 2. gute Praxis der Viehhaltung; 3. Grundkenntnisse über Tierseuchen, insbesondere über durch Viren, Bakterien und Parasiten verursachte Zoonosen; 4. Monitoring zur Seuchenerkennung, Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Rückstandsuntersuchungen; 5. Hygiene- und Gesundheitskontrollen; 6. Tierschutz im Haltungsbetrieb und beim Transport; 7. Umweltnormen: für Gebäude, Haltungsbetriebe und allgemein; 8. einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften; 9. Verbraucherbelange und Qualitätskontrolle. <p>b) in Bezug auf Schlachtbetriebe, Wildbearbeitungsbetriebe und Zerlegungsbetriebe gemäß Anhang II Kapitel II 5 Buchstabe b Unterbuchstabe i der Verordnung (EU) 2019/624</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kenntnis der Organisation, der Produktionsmethoden, des internationalen Handels sowie der Schlacht- und Zerlegetechnologie in der Fleischwirtschaft; 2. Grundkenntnisse der Hygiene und der guten Hygienepaxis sowie insbesondere der Betriebshygiene, der Schlacht-, Zerlegungs- und Lagerhygiene und der Arbeitshygiene; 3. Grundkenntnisse in den Bereichen HACCP-Grundsätze und Auditierung der HACCP-gestützten Verfahren;

	<ol style="list-style-type: none">4. Tierschutz beim Entladen nach dem Transport und im Schlachtbetrieb;5. Grundkenntnisse der Schlachttieranatomie und -physiologie;6. Grundkenntnisse der Pathologie geschlachteter Tiere;7. Grundkenntnisse der pathologischen Anatomie geschlachteter Tiere;8. entsprechende Kenntnis in Bezug auf TSE und andere wichtige Zoonosen und Zoonoseerreger sowie wichtige Tierseuchen;9. Kenntnis der Methoden und Verfahren der Schlachtung, Untersuchung, Zubereitung, Umhüllung, Verpackung und Beförderung von frischem Fleisch;10. Grundkenntnisse der Mikrobiologie;11. Schlachttieruntersuchung;12. Probenahmen und Analysen im Zusammenhang mit Trichinen;13. Fleischuntersuchung;14. Administrative Aufgaben;15. Kenntnis einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften;16. Probenahmeverfahren;17. Betrugsfragen.
--	--

221

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen in höheren
Fachsemestern an den Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2021/2022**

Vom 9. August 2021

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GV. NRW. S. 830) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

§ 1

(1) Für die in den Anlagen zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Studienjahr 2021/2022 (Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022) nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 6 festgesetzt.

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zu Grunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das für die Hochschulen zuständige Ministerium die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 2

Für die Bestimmung der Zulassungszahl und die Vergabe der danach verfügbaren Studienplätze gelten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, §§ 34 und 35 der Vergabeverordnung NRW vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), die durch Verordnung vom 29. April 2021 (GV. NRW. S. 566, ber. S. 751) geändert worden ist.

§ 3

Die im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebenen Studierenden können, abgesehen von Fällen nach Satz 2, nach dem Bestehen des ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an ihrer Hochschule fortsetzen. Die klinische Ausbildung an der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum wird an den Standorten des Universitätsklinikums im Raum Bochum und ab dem dritten klinischen Semester für 60 Studierende in Ostwestfalen-Lippe (Schwerpunkt Minden) stattfinden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. August 2021

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern

- Universitätsstudiengänge -

Wintersemester 2021 / 2022

Anlage 1

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DHS	Uni	Uni	Uni	Uni	
			AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Agrarwissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK	3.					17									
		5.					11									
Agrarwissenschaft (Große Fachrichtung)	Ma LA BK	3.					19									
		5.					237									
Agrarwissenschaften	Ba (U)	3.					271									
		5.					237									
Agricultural and Food Economics	Ma (U)	2.					10									
		3.					33									
		4.					9									
Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics - ARTS	Ma (U)	3.					23									
		5.														
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft	Ba (U)	3.									112					
		5.									97					
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U)	3.						50								
		5.						41								
Angewandte Sprachwissenschaft	Ba (U)	3.						45								
		5.						34								
Anglistik / Amerikanistik	Ba(U)-Option LA	3.										240				
		5.										207				
Anglophone Studies	Ba (U) - 2HF	3.									79					
		5.									62					
Aquatische Biologie	Ba (U)	3.									25					
		5.									25					
Architektur	Ba (U)	3.														71
		5.														62
Architektur und Städtebau	Ba (U)	3.						131								
		5.						117								
Artificial Intelligence and Data Science	Ma (U)	3.							40							
		5.														
Bauingenieurwesen	Ba (U)	3.						111								
		5.						86								
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)	2.										79				
		3.	138						157			440				
		4.										64				
		5.	119						127			360				
		6.										53				
Betriebswirtschaftslehre	Ma (U)	3.									309					
Bildungswissenschaften	Ba LA GS	2.		52												
		3.		96			267					338		145		
		4.		44												
		5.		80								307		136		
		6.		36												
		5.		74												
Bildungswissenschaften	Ba LA GymGe	3.		209			316									
		4.		66												
		5.		185												
		6.		58												
		5.		59												
Bildungswissenschaften	Ba LA HRGe	2.		109				138					278			
		3.		109												
		4.		50												
		5.		92									227			
		6.		42												
Bildungswissenschaften	Ba LA SP	3.						278								
		5.						257								
Bildungswissenschaften / Integrierte Sonderpädagogik	Ba LA GS	2.		107												
		3.		210												
		4.		98												
		5.		193												
		6.		90												
Bildungswissenschaften mit Förderpädagogik	Ba LA GS	3.													60	
		5.													60	
Biochemie	Ba (U)	3.		35					43		25					
		5.		29					37		21					
Biochemie	Ma (U)	3.		27												
Biochemistry	Ma (U)	2.									10					
		3.					48				20					
		4.									10					
Biological Sciences	Ma (U)	3.														
Biologie	Ba (U)	3.		52			160			41	190					
		5.		43			128			34	146					
Biologie	Ba (U) - EF	3.		9												
		5.		7												
Biologie	Ba (U) - KF	3.		20												
		5.		15												
Biologie	Ba LA BK	3.		5						17		13				
		5.		3						12		12				
Biologie	Ba LA GymGe	3.		20			31			80	48				20	
		5.		16			27			69	38				20	

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W	Anlage 1
Biologie	Ba LA HRGe	3.							65	54		51		31		
		5.							52	45		42		24		
Biologie	Ba LA SP	3.									55					
		5.								46						
Biologie	Ba(U)-Option LA	3.			37							129			69	
		5.			34							109			57	
Biologie	Ma LA GymGe	3.				30										
Biomedical Technology	Ba (U) - 2HF	3.													50	
		5.													50	
Biotechnologie	Ma (U)	2.										6				
		3.										24				
		4.										5				
Biowissenschaften	Ba (U)	3.										158				
		5.										128				
Biowissenschaften	Ma (U)	2.										10				
		3.										40				
		4.										9				
Chemie	Ba LA GymGe	3.									45					
		5.									36					
Chemie	Ba LA HRGe	3.									7					
		5.									6					
Chemie	Ba(U)-Option LA	3.										56				
		5.										42				
Cognitive Science	Ma (U)	3.			22											
Cyber Security	Ba (U)	3.				40										
		5.				30										
Data Science	Ma (U)	3.		19												
Dependency and Slavery Studies	Ma (U)	3.				20										
Deutsch	Ba LA BK	2.													18	
		3.		8				28		44		19		32		
		4.												14		
		5.					22		35		18		25			
		6.											11			
		6.											57		54	
Deutsch	Ba LA GymGe	2.													124	
		3.		127		61	51		172	106				43		
		4.								47				99		
		5.				55	46		147					34		
		6.												36		
		6.												91	49	112
Deutsch	Ba LA HRGe	2.									24				30	
		3.					48		130			74	40	93		
		4.					40		111				24			
		5.														
		6.														
		6.														
Deutsch	Ba LA SP	2.									87					
		3.									170					
		4.									81					
		5.									158					
		6.									75					
		6.														
Deutsch	Ma LA BK	2.										4				
		3.										11				
		4.										3				
Deutsch	Ma LA GymGe	2.										39				
		3.										116				
		4.										37				
Deutsch	Ma LA HRGe	2.										15				
		3.										42				
		4.										14				
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Ba (U) - 2HF	3.				26										
		5.				22										
Deutsch-Italienischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft	Ba (U)	3.									24					
		5.									19					
		7.										16				
Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache	Ba (U)	3.									21					
		5.									21					
		7.										21				
Economic Policy Consulting	Ma (U)	2.				14										
		3.				12										
		4.				11										
		4.														
Englisch	Ba LA BK	3.		5			30		26			12				
		5.					24		20			10				
Englisch	Ba LA GS	2.									20					
		3.								73		79				
		5.								63		62				
Englisch	Ba LA GymGe	2.										37				
		3.		96		64	162		120	69						
		4.								31						
		5.				55	136		100	57						
		6.								26						
		6.								28						
Englisch	Ba LA HRGe	2.														
		3.					54		95		35					
		5.					42		74		27					
Englisch	Ba LA SP	2.								20						
Englisch	Ma LA BK	2.										7				
		3.										6				
		4.										6				
Englisch	Ma LA GS	2.										31				
		3.										31				
		3.										31				
		4.										31				

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fachsemester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W	Anlage 1
Englisch	Ma LA GymGe	2.										62				
		3.										73				
		4.										60				
Englisch	Ma LA HRGe	2.										8				
		3.										9				
		4.										8				
English Studies	Ba (U) - 2HF	3.				90				109						
		5.				64			85							
English Studies	Ba (U) - KF	3.				115										
		5.				83										
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK	3.				17										
		5.				11										
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung) Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften	Ma LA BK	3.				22										
		3.				116										
		5.				97										
Ernährungswissenschaften	Ma (U)	2.				8										
		3.				30										
		4.				7										
Erziehungswissenschaft	Ba (U)	3.					123			150		140				
		5.								129		125				
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - 2HF	3.								170						
		5.								131						
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - KF	2.			47											
		3.			84											
		4.			41											
		5.			72											
		6.			35											
Erziehungswissenschaft	Ba LA BK	3.										21				
		5.										17				
Erziehungswissenschaft	Ba(U)-Option LA	2.			75								100			
		3.			75											
		4.			75											
		5.			75								86			
		6.			75											
Erziehungswissenschaft	Ma (U)	2.			42											
		3.			75								81			
		4.			39											
Erziehungswissenschaft	Ma (U) - 2HF	3.							135							
Europäische Studien / Études Européennes	Ba (U)	3.											20			
		5.											20			
Europäische Wirtschaftskommunikation	Ba (U)	3.													13	
		5.													12	
Finance, Accounting, Auditing, Controlling and Taxation (FAACT)	Ma (U)	3.			26											
Finanz- und Versicherungsmathematik	Ba (U)	3.							29							
		5.							25							
Französisch	Ba LA GymGe	2.								28						
Französisch	Ba LA HRGe	2.								5						
Frühförderung	Ba (U)	3.								90						
		5.								77						
Gender and Queer Studies	Ma (U)	3.								31						
Geographie	Ba (U)	3.				137				70		54				
		5.				121				55		48				
										19						
Geographie	Ba (U) - 2HF	3.								14						
		5.								41						
Geographie	Ba LA GymGe	3.								34						
		5.								29						
		2.								51		22				
		3.								22						
		4.								38		17				
		6.								16						
Geographie	Ba(U)-Option LA	3.										71				
		5.										63				
Geographie	Ma (U)	2.								17						
		3.				75				31						
		4.								15						
Geography of Environmental Risks and Human Security	Ma (U)	3.				23										
Germanistik	Ba(U)-Option LA	3.										286				
		5.										247				
Germanistik und Mathematik für die Grundschule	Ba(U)-Option LA	3.														353
		5.														311
Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation	Ba (U) - 2HF	3.								93						
		5.								70						
Geschichte	Ba LA GymGe	2.									70					
		3.					62									
		5.					53									
Geschichte Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement	Ba LA HRGe	2.								36						
Globale und Transnationale Soziologie	Ba (U)	3.								8						45
		5.														33
		3.								7						

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W	Anlage 1
Human Movement in Sports and Exercise	Ba (U)	3.										25				
		5.										20				
Human Technology in Sports and Medicine	Ma (U)	3.									32					
Immunobiology: from molecules to integrative systems	Ma (U)	3.				49										
Industrial Pharmacy	Ma (U)	3.						40								
Informatik	Ba (U)	3.										76				
		5.										68				
Interkulturelle Kommunikation und Bildung	Ma (U)	3.									34					
Intermedia: Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur	Ba (U)	3.									52					
		5.									45					
Intermedia: Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur	Ma (U) - ZHF	3.									29					
International Business Studies (IBS)	Ba (U)	3.												282		
International Master of Environmental Sciences	Ma (U)	3.									20					
International Sport Development and Politics	Ma (U)	3.										31				
Italienisch	Ba LA GymGe	2.									13					
Japanisch	Ba (U) - EF	3.				23										
		5.				17										
Journalistik	Ba (U)	3.					32									
Katholische Religionslehre	Ba LA HRGe	2.									9					
Klinische Pflege	Ba (U)	3.									25					
		5.									25					
		7.									25					
Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften	Ma (U)	2.									5					
		3.									4					
		4.									4					
Kommunikations- und Medienwissenschaft	Ba (U) - EF	3.						57								
		5.						46								
Kommunikationswissenschaft	Ba (U)	3.										98				
		5.										89				
Kommunikationswissenschaft	Ba (U) - ZHF	3.										31				
		5.										25				
Kommunikationswissenschaft	Ma (U)	3.										34				
Koreanisch	Ba (U) - EF	3.				25										
		5.				20										
Kultur, Individuum und Gesellschaft	Ba (U) - ZHF	2.			20											
		3.			36											
		4.			16											
Kunst	Ba LA GymGe	2.									11					
		3.									21					
		4.									10					
		5.									19					
		6.									9					
Kunst	Ba LA HRGe	2.									5					
		3.									10					
		4.									4					
		5.									8					
		6.									4					
Law and Economics	Ba (U)	3.				26										
Lebensmittelchemie	Ba (U)	3.										31				
		5.										23				
Lebensmittelchemie	Ma (U)	3.										25				
Lebensmittelchemie	S	3.				24										
		5.				18										
		7.				13										
		9.				10										
Leistung, Training und Coaching im Spitzensport	Ma (U)	3.										31				
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA GS	2.									13					
		3.									23					
		4.									10					
		5.									18					
		6.									8					
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA SP	2.									27					
		3.									52					
		4.									24					
		5.									45					
		6.									21					
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA GS	2.									81			65		
		3.							261	150		336		148		
		4.								67				57		
		5.							230	124		305		130		
		6.								56				50		
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA SP	2.									62			24		
		3.									110			51		
		4.									48			22		
		5.									85			47		
		6.									37			21		
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA GS	2.									17					
		3.									32		111			
		4.									14					
		5.									28		100			
		6.									12					

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DHS	Uni	Uni	Uni	Uni		
			AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W		
Molekulare Lebensmitteltechnologie	Ma (U)	2.					7										
		3.					27										
		4.					6										
Molekulare und Angewandte Biotechnologie	Ba (U)	3.															
		5.					30										
Musik	Ba LA HRGe	2.															
		3.															
		4.															
		5.															
		6.															
		3.															
Musikvermittlung	Ba (U) - 2HF	3.															
		5.															
Musikvermittlung	Ma (U) - 2HF	3.															
Musikwissenschaft/ Sound Studies	Ba (U) - 2HF	3.															
		5.															
Naturschutz und Landschaftsökologie	Ma (U)	3.															
Naturwissenschaften	Ba (U)	3.															
		5.															
Neurosciences	Ma (U)	3.															
Neurowissenschaften	Ba (U)	3.															
		5.															
Nutzpflanzenwissenschaften	Ma (U)	3.															
Ökonomik	Ba(U)-Option LA	3.															
		5.															
Organismic Biology, Evolutionary Biology and Palaeobiology	Ma (U)	3.															
Pädagogik	Ba LA GymGe	2.															
		3.															
		4.															
		5.															
		6.															
		3.															
Pädagogik	Ma LA BK	2.															
		3.															
		4.															
Pädagogik	Ma LA GymGe	2.															
		3.															
		4.															
Pädagogik: Entwicklung und Inklusion	Ba (U)	3.															
		5.															
Pharmazie	S	2.															
		3.															
		4.															
		5.															
		6.															
		7.															
		8.															
		5.															
Philosophie	Ba (U) - EF	3.															
		5.															
Philosophie	Ba (U) - KF	3.															
		5.															
Philosophie	Ba LA GymGe	2.															
		3.															
		5.															
Philosophy, Politics and Economics	Ba (U)	3.															
		5.															
Plant Sciences	Ma (U)	3.															
Politik	Ba LA BK	3.															
		5.															
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF	3.															
		5.															
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - EF	3.															
		5.															
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - KF	3.															
		5.															
Politik und Recht	Ba (U)	3.															
		5.															
Politik und Wirtschaft	Ba (U)	3.															
		5.															
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba(U)-Option LA	2.															
		3.															
		4.															
Politikwissenschaft	Ba (U) - EF	3.															
		5.															
Politikwissenschaft	Ba(U)-Option LA	3.															
		5.															
Politikwissenschaft	Ma (U)	2.															
		3.															
		4.															
Praktische Philosophie	Ba LA HRGe	2.															
		3.															
Prävention und Intervention in der Kindheit	Ma (U)	3.															
Psychologie	Ba (U)	3.															
		5.															
Psychologie	Ba (U) - EF	3.															
		5.															

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W	Anlage 1
Psychologie	Ba LA BK	3.					43									
Psychologie	Ba LA GymGe	3.					48									
Psychologie	Ma (U)	3.	29	108		102		103	33			138		28	51	
Psychologie (anwendungsorientiertes Profil)	Ma (U)	3.								52						
Psychologie (forschungsorientiertes Profil)	Ma (U)	3.								23						
Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	Ma (U)	3.			30											
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	Ma (U)	3.			61											
Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Neurowissenschaft	Ma (U)	3.			30											
Psychology in Sport and Exercise	Ma (U)	3.									31					
Public Governance across Borders	Ba (U)	3.											53			
		5.											44			
Public Sector Innovation and eGovernance	Ma (U)	3.											25			
Quantitative Biology	Ba (U)	3.						40								
		5.						40								
Recht und Management	Ba (U)	3.		25												
		5.		22												
Rechtswissenschaft	S	2.			250	153					208		110			
		3.			420	289		294		406		406				
		4.				139				192		109				
		5.						257		375		405				
		6.								178		109				
		7.						224		346		403				
		8.								164		108				
		9.						196		319		401				
		10.								151		108				
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ba (U)	3.								46						
		5.								36						
		7.								28						
Rechtswissenschaft (Deutsch - Türkisch)	Ba (U)	3.								37						
		5.								35						
		7.								34						
Rechtswissenschaft (Englisch - Deutsch)	Ba (U)	3.								9						
		5.								9						
		7.								8						
Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristen	Ma (U)	2.									16					
Regionalstudien China	Ba (U)	3.									63					
Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsmanagement	Ma (U)	3.									31					
Rehabilitationspädagogik	Ba (U)	3.					132									
		5.					115									
Rehabilitationswissenschaften	Ma (U)	3.								184						
Sales Management	Ma (U)	2.			15											
		3.			15											
		4.			15											
Sonderpädagogik	Ba LA BK	2.									28					
		3.						17			48					
		4.									20					
		5.					14				34					
		6.									14					
Sonderpädagogik	Ba LA GymGe	2.									22					
		3.									36					
		4.									13					
		5.									22					
		6.									8					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ba LA SP	2.									135					
		3.									259					
		4.									121					
		5.									233					
		6.									109					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ba LA SP	2.									12					
		3.									23					
		4.									10					
		5.									19					
		6.									9					
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ba LA SP	2.									73					
		3.									146					
		4.									71					
		5.									143					
		6.									70					
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ba LA SP	2.									43					
		3.									80					
		4.									36					
		5.									67					
		6.									30					
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ba LA SP	2.									54					
		3.									102					
		4.									47					
		5.									90					
		6.									42					

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W	Anlage 1	
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ba LA SP	2.									101						
		3.									193						
		4.									90						
		5.									172						
		6.									80						
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ba LA SP	2.									18						
		3.									32						
		4.									15						
		5.									27						
		6.									12						
Sonderpädagogik FSP Sprache	Ba LA SP	2.									36						
		3.									68						
		4.									32						
		5.									60						
		6.									28						
Sonderpädagogik Inklusion	Ba LA SP	3.														153	
		5.														134	
Soziale Arbeit	Ba (U)	2.								110							
		3.								103					263		
		4.								97							
		5.								90						241	
		6.								84							
Sozialpädagogik	Ba LA BK	3.					78							40			
		5.					77						40				
Sozialwissenschaften	Ba LA GymGe	3.			20	32			119	46							
		5.			18				99	41							
Sozialwissenschaften	Ba LA HRGe	2.								23							
		3.					86		75	42		26					
		4.								18							
		5.								65	32		19				
		6.									13						
Sozialwissenschaften	Ba LA SP	2.								11							
		3.								19							
		4.								9							
		5.								15							
		6.								7							
Sozialwissenschaften	Ma LA GymGe	2.											17				
		3.											39				
		4.											16				
		5.															
Sozialwissenschaften - Medien, Politik, Gesellschaft	Ba (U)	3.							161								
		5.							141								
Sozialwissenschaften in Europa	Ba (U)	3.													8		
		5.													6		
		7.														5	
		5.											37				
Soziologie	Ba (U)	3.											26				
		5.															
Soziologie	Ba (U) - EF	3.						29									
		5.						22									
Soziologie	Ba(U)-Option LA	3.											137				
		5.											116				
Soziologie	Ma (U)	2.		30													
		3.		53													
		4.		27													
Spanisch	Ba LA GymGe	2.							41								
Spanisch	Ba LA HRGe	2.							8								
Sport	Ba LA BK	2.									6						
		3.							19		10	19					
		4.									3						
		5.								19		6	18				
		6.										3					
		2.										6					
Sport	Ba LA GS	3.							38		11	66					
		4.									6						
		5.								35		11	63				
		6.										5					
		2.										76					
		3.								18		149					
Sport	Ba LA GymGe	4.									67						
		5.								17		131					
		6.										60					
		2.										17					
		3.							20		36	36					
		4.									9						
Sport	Ba LA HRGe	5.							20		16	30					
		6.									7						
		2.										11					
		3.										23					
		4.										9					
		5.										18					
Sport	Ba(U)-Option LA	6.									4						
		3.										168					
Sport	Ma LA BK	5.										159					
		2.										4					
		3.										6					
Sport	Ma LA GS	4.															
		2.										3					
		3.										6					
Sport	Ma LA GymGe	4.															
		2.										63					
		3.										94					
		4.										63					

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fachsemester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W	Anlage 1	
Sport	Ma LA HRGe	2.									7						
		3.									11						
		4.									9						
Sport	Ma LA SP	2.									10						
		3.									15						
		4.									11						
Sport Management	Ma (U)	3.								31							
Sport- und Bewegungsgerontologie	Ma (U)	3.								31							
Sport- und Bewegungsvermittlung in Freizeit- und Breitensport	Ba (U)	2.									61						
		3.									62						
		4.									60						
		5.									60						
Sport und Gesundheit in Prävention und Therapie	Ba (U)	2.									61						
		3.									93						
		4.									61						
		5.									90						
Sport und Leistung	Ba (U)	2.									63						
		3.									94						
		4.									61						
		5.									90						
Sport, Medien und Kommunikationsforschung	Ma (U)	3.									31						
	Sportjournalismus	Ba (U)	3.								32						
			5.								30						
Sportmanagement und Sportkommunikation	Ba (U)	2.									62						
		3.									92						
		4.									61						
		5.									92						
Sportökonomie	Ba (U)	3.												28			
	Sports, Exercise and Human Performance	Ma (U)	3.									19					
	Sporttourismus und Destinationsmanagement	Ma (U)	3.								31						
Sportwissenschaft	Ba (U)	2.			26												
		3.		52	102												
		4.			23												
		5.		46	91												
		6.			21												
Sportwissenschaft	Ba LA GS	3.		64													
	5.		59														
Sportwissenschaft	Ba LA HRGe	3.		45													
	5.		38														
Sportwissenschaft (1. UFach)	Ba LA GymGe	3.		59													
	5.		54														
Sportwissenschaft (2. UFach)	Ba LA GymGe	3.		33													
	5.		29														
Sprach- und Kommunikationswissenschaft	Ba (U)	3.		22													
		5.		18													
Sprache und Kommunikation in der globalisierten Mediengesellschaft	Ba (U) - 2HF	3.				27											
		5.				25											
Sprachtherapie	Ba (U)	3.									29						
		5.									24						
		7.									19						
Statistische Wissenschaften	Ma (U)	3.		10													
Strategische Kommunikation	Ma (U)	3.										18					
Sustainable Management - Water and Energy	Ma (U)	3.		10													
Theorien und Praktiken professionellen Schreibens	Ma (U)	2.									19						
		3.									19						
		4.									18						
Tierwissenschaften	Ma (U)	2.				11											
		3.				42											
		4.				10											
Transkulturalität: Medien, Sprachen, Texte in einer globalisierten Welt	Ba (U)	3.							150								
		5.							150								
Translational Neuroscience	Ma (U)	3.							20								
Versorgungswissenschaft	Ma (U)	3.								36							
Volkswirtschaftslehre	Ba (U)	2.				111		52				14					
		3.				178		87				103					
		4.				79		35				10					
		5.				126		58				70					
		6.				56		23				6					
Wasserwissenschaften	Ma (U)	3.									19						
Wirtschaft und Recht	Ba (U)	3.										56					
		5.										48					
Wirtschaftsgeographie	Ma (U)	3.		24													
Wirtschaftsinformatik	Ba (U)	2.							18								
Wirtschaftsingenieurwesen - IngwiS	Ba (U)	3.					173			111							
		5.								95							
		7.								81							
Wirtschaftspolitischer Journalismus	Ba (U)	3.					15										
Wirtschaftsrecht	Ma (U)	2.								20							

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DHS	Uni	Uni	Uni	Uni	
			AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Wirtschaftswissenschaft	Ba (U)	3.														282
		5.														249
Wirtschaftswissenschaft	Ba LA BK	3.	8					23		33	33					
		5.	7					18		28	28					
Wirtschaftswissenschaft	Ma (U)	3.	7													
Wirtschaftswissenschaft - BWL	Ba (U) - 2HF	2.			15											
		3.			24											
Wirtschaftswissenschaft - VWL	Ba (U) - 2HF	2.			7											
		3.			11											
Wirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK	3.								30						
		5.								23						
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U)	3.		136				371								
		5.		111				311								
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U) - 2HF	3.				28										
		5.				20										
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U) - EF	3.				22										
		5.				16										
Wirtschaftswissenschaften	Ba (U) - KF	3.		6												
		5.		4												
Wirtschaftswissenschaften	Ma (U)	2.		23												
		3.		51												
		4.		21												
Wissenschaftsjournalismus	Ba (U)	3.						10								
		5.						8								

Anlage 1

Studiengang/ Studienrichtung	Abschluss	Fachsemester	FH Aachen		FH Bielefeld			IS Bochum	IS Bonn-Rhein-Sieg			FH DO	IS D	TH Köln	FH Münster		IS Niederrhein			IS Ostwestfalen				FH Ruhr-West	FH Südwestfalen	HS F. Gesundheits-BO			
			AC	JH1	BI	MI	BO		St. A	RB	BO				St. A	RB	BO	MS	KR	MG	KLE	KL	DEF				LEM	WAR	BOT
International Business Management-Finance, Accounting, Control, Taxation	Ma (FH)	2.																											
		3.	8																										
		4.	17																										
		5.	8																										
International Business Management-Kunde- und Servicemanagement	Ma (FH)	2.	11																										
		3.	22																										
		4.	11																										
		5.	30																										
International Business Studies (IBS)	Ba (FH)	3.	10																										
		4.	10																										
		5.	10																										
International Business Studies (IBS) (8 Semester)	Ba (FH)	3.										55																	
		4.									56																		
		5.									39																		
International Management	Ba (FH)	2.																											
		3.																											
		4.																											
		5.																											
International Management	Ma (FH)	2.																											
		3.																											
		4.																											
		5.																											
International Management and Psychology	Ma (FH)	2.																											
		3.																											
		4.																											
		5.																											
International Relations	Ba (FH)	2.																											
		3.																											
		4.																											
		5.																											
International Studies in Management	Ba (FH)	2.																											
		3.																											
		4.																											
		5.																											
Internationale Wirtschaft: Emerging Markets	Ba (FH)	2.																											
		3.																											
		4.																											
		5.																											
Internationales Wirtschaftswissenschaften	Ma (FH)	2.																											
		3.																											
		4.																											
		5.																											
Kindheitspädagogik	Ba (FH)	2.																											
		3.																											
		4.																											
		5.																											
Kindheitspädagogik und Familienbildung	Ba (FH)	2.																											
		3.																											
		4.																											
		5.																											
Kommunikations- und Multimedia- und Markenmanagement	Ba (FH)	2.																											
		3.																											
		4.																											
		5.																											
Kommunikations-, Multimedia- und Markenmanagement	Ma (FH)	2.																											
		3.																											
		4.																											
		5.																											
Kommunikationsdesign Kultur, Aesthetik, Medien	Ma (FH)	2.																											
		3.																											
		4.																											
		5.																											
Kultur, Aesthetik, Medien (Teilzeit)	Ma (FH)	2.																											
		3.																											
		4.																											
		5.																											
Kulturpädagogik	Ba (FH)	2.																											
		3.																											
		4.																											
		5.																											
Lebensmittelforschung Life Science Technologies	Ma (FH)	2.																											
		3.																											
		4.																											
		5.																											

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fachsemester	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DHS	Uni	Uni	Uni	Uni	
			AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Bildungswissenschaften mit Förderpädagogik	Ba LA GS	2.														60
		4.														60
		6.														60
Biochemie	Ba (U)	2.		38						47		27				
		4.		32						40		23				
		6.		27						34		19				
Biochemie	Ma (U)	2.		27												
		4.		27												
		6.		27												
Biochemistry	Ma (U)	2.				49					20					
		3.									10					
		4.				48					20					
Biological Sciences	Ma (U)	2.									97					
		4.									92					
		6.														
Biologie	Ba (U)	2.		57	206	179				45	216					
		4.		47		143				38	166					
		6.		39		114				31	128					
Biologie	Ba (U) - EF	2.		11												
		4.		8												
		6.		6												
Biologie	Ba (U) - KF	2.		23												
		4.		17												
		6.		13												
Biologie	Ba LA BK	2.	7							20		14				
		4.	4							14		13				
		6.	2							10		11				
Biologie	Ba LA GymGe	2.	22			33				86	53					20
		4.	18			29				75	43					20
		6.	14			25				65	34					20
Biologie	Ba LA HRGe	2.								73	59	56				36
		4.								59	49	46				27
		6.								47	41	38				21
Biologie	Ba LA SP	2.									60					
		4.									50					
		6.									42					
Biologie	Ba(U)-Option LA	2.		38								140				77
		4.		35								119				63
		6.		32								100				51
Biologie	Ma LA GymGe	2.				30										
		4.				30										
		6.														
Biomedical Technology	Ba (U) - 2HF	2.														50
		4.														50
		6.														50
Biotechnologie	Ma (U)	2.										25				
		3.										5				
		4.										23				
Biowissenschaften	Ba (U)	2.										175				
		4.										142				
		6.										115				
Biowissenschaften	Ma (U)	2.										42				
		3.										10				
		4.										37				
Business Administration - Accounting and Taxation	Ma (U)	2.								53						
Business Administration - Corporate Development	Ma (U)	2.								52						
Business Administration - Finance	Ma (U)	2.								52						
Business Administration - Marketing	Ma (U)	2.								53						
Business Administration - Supply Chain Management	Ma (U)	2.								52						
Chemie	Ba (U)	2.	150													
Chemie	Ba LA GymGe	2.									50					
		4.									40					
		6.									32					
Chemie	Ba LA HRGe	2.									8					
		4.									7					
		6.									6					
Chemie	Ba(U)-Option LA	2.										65				
		4.										49				
		6.										37				
Cognitive Science	Ma (U)	2.			26											
		4.			19											
		6.														
Cyber Security	Ba (U)	2.				45										
		4.				35										
		6.				27										
Data Science	Ma (U)	2.			19											
		4.			19											
		6.														
Dependency and Slavery Studies	Ma (U)	2.				20										
		4.				20										
		6.														
Deutsch	Ba LA BK	2.	10					32		48		20	36			
		3.											16			
		4.	7					25		39		19	28			
		5.											13			
		6.					19		32			17	23			
		6.														
Deutsch	Ba LA GymGe	2.	141			65	54	186	117				139			
		3.							52				48			
		4.	114			58	49	159	96				111			
		5.											38			
		6.					52	44		136			89			
		6.														

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W	
Deutsch	Ba LA HRGe	2.					52		140	50		101	54	122		
		3.											33			
		4.					43		120				82	44	102	
		5.												27		
Deutsch	Ba LA SP	2.					36		103			66	36	85		
		3.								177						
		4.									84					
		5.									164					
Deutsch	Ma LA BK	2.											12			
		3.											4			
		4.											10			
		5.											118			
Deutsch	Ma LA GymGe	2.											38			
		3.											114			
		4.											43			
		5.											14			
Deutsch	Ma LA HRGe	2.											41			
		3.														
		4.														
		5.														
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Ba (U) - 2HF	2.				28										
		4.				24										
		6.				21										
Deutsche Sprache und Literatur Deutsch-Italienischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft	Ba (U)	2.								159						
		4.											27			
		6.											22			
		8.											17			
Deutsch-Italienischer Masterstudiengang Rechtswissenschaften	Ma (U)	2.											30			
		4.											21			
		6.											21			
		8.											21			
Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache	Ba (U)	2.														
		4.														
		6.														
Economic Policy Consulting	Ma (U)	2.				14										
		3.				12										
		4.				11										
Economic Research	Ma (U)	2.										13				
Economics	Ma (U)	2.										98				
Englisch	Ba LA BK	2.	5				34		30				14			
		4.	5				27		23				11			
		6.					21		17				9			
Englisch	Ba LA GS	2.							79	42			89			
		4.							68				70			
		6.							59				55			
Englisch	Ba LA GymGe	2.	108			69	177		131	75						
		3.								34						
		4.	85			59	148		110	62						
		5.								28						
		6.				51	124		92	52						
Englisch	Ba LA HRGe	2.					62		107	57			40			
		4.					48		84				31			
		6.					37		65				24			
Englisch	Ba LA SP	2.										40				
Englisch	Ma LA BK	2.											7			
		3.											6			
		4.											6			
Englisch	Ma LA GS	2.											31			
		3.											31			
		4.											31			
Englisch	Ma LA GymGe	2.											74			
		3.											61			
		4.											72			
Englisch	Ma LA HRGe	2.											9			
		3.											8			
		4.											9			
English Studies	Ba (U) - 2HF	2.				107					124					
		4.				76					97					
		6.				54					75					
English Studies	Ba (U) - KF	2.				135										
		4.				97										
		6.				70										
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK	2.				20										
		4.				14										
		6.				9										
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ma LA BK	2.				22										
		4.				21										
		6.				127										
Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften	Ba (U)	2.				106										
		4.				89										
		6.				31										
Ernährungswissenschaften	Ma (U)	2.				7										
		3.				29										
		4.														

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fachsemester	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DHS	Uni	Uni	Uni	Uni	
			AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Erziehungswissenschaft	Ba (U)	2.						134			163		149			
		4.						113			139		132			
		6.									119		118			
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - 2HF	2.									193					
		4.									149					
		6.									115					
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - KF	2.		90												
		3.		44												
		4.		78												
		5.		38												
		6.		67												
Erziehungswissenschaft	Ba LA BK	2.											23			
		4.											19			
		6.											15			
Erziehungswissenschaft	Ba(U)-Option LA	2.			75								107			
		3.			75											
		4.			75								93			
		5.			75											
		6.			75									80		
Erziehungswissenschaft	Ma (U)	2.		78												
		3.		40												
		4.		72										79		
Erziehungswissenschaft	Ma (U) - 2HF	2.									139					
		4.									130					
Europäische Studien / Études Européennes	Ba (U)	2.												20		
		4.												20		
		6.												20		
Europäische Wirtschaftskommunikation	Ba (U)	2.													14	
		4.													12	
		6.													11	
Finance, Accounting, Auditing, Controlling and Taxation (FAACT)	Ma (U)	2.			28											
		4.			24											
Finanz- und Versicherungsmathematik	Ba (U)	2.								31						
		4.								27						
		6.								23						
Französisch	Ba LA GymGe	2.									56					
Französisch	Ba LA HRGe	2.									10					
Frühförderung	Ba (U)	2.										96				
		4.										83				
		6.										72				
Gender and Queer Studies	Ma (U)	2.														
		4.														
Geographie	Ba (U)	2.				146						78		58		
		4.				129						62		51		
		6.				114						49		45		
Geographie	Ba (U) - 2HF	2.														
		4.														
		6.														
Geographie	Ba LA GymGe	2.														
		4.														
		6.														
Geographie	Ba LA HRGe	2.												24		
		3.														
		4.													20	
		5.													19	
		6.													33	
Geographie	Ba(U)-Option LA	2.												74		
		4.												67		
		6.												60		
Geographie	Ma (U)	2.				77						33				
		3.											16			
		4.				74							29			
Geography of Environmental Risks and Human Security	Ma (U)	2.				23										
		4.				23										
Germanistik	Ba(U)-Option LA	2.												308		
		4.												266		
		6.												230		
Germanistik und Mathematik für die Grundschule	Ba(U)-Option LA	2.														376
		4.														331
		6.														292
Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation	Ba (U) - 2HF	2.									107					
		4.									80					
		6.									60					
Geschichte	Ba (U) - 2HF	2.									183					
Geschichte	Ba LA GymGe	2.		55			67					144				
		4.					57									
		6.					49									
Geschichte	Ba LA HRGe	2.									74					
Gesundheitsökonomie	Ba (U)	2.									66					
Gesundheitsökonomie	Ma (U)	2.									48					
Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement	Ba (U)	2.														52
		4.														39
		6.														29
Globale und Transnationale Soziologie	Ba (U)	2.									9					
		4.									8					
		6.									6					

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Human Movement in Sports and Exercise	Ba (U)	2.										27			
		4.										22			
		6.										18			
Human Technology in Sports and Medicine	Ma (U)	2.									31				
		4.									32				
Immunobiology: from molecules to integrative systems	Ma (U)	2.				51									
		4.				48									
Industrial Pharmacy	Ma (U)	2.						40							
		4.						40							
Informatik	Ba (U)	2.										80			
		4.										72			
		6.										64			
Information Systems	Ma (U)	2.							49						
Informationsverarbeitung	Ba (U) - 2HF	2.							50						
Interkulturelle Kommunikation und Bildung	Ma (U)	2.							34						
		4.							33						
Intermedia: Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur	Ba (U)	2.									56				
		4.									49				
		6.									42				
Intermedia: Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur	Ma (U) - 2HF	2.								31					
		4.								27					
International Business Studies (IBS)	Ba (U)	2.												306	
		4.												259	
International Management	Ma (U)	2.								47					
International Master of Environmental Sciences	Ma (U)	2.								20					
		4.								20					
International Sport Development and Politics	Ma (U)	2.									31				
		4.									31				
Italienisch	Ba LA GymGe	2.								27					
Japanisch	Ba (U) - EF	2.				26									
		4.				20									
		6.				15									
Journalistik	Ba (U)	2.						32							
		4.						32							
Katholische Religionslehre	Ba LA HRGe	2.								18					
Klinische Pflege	Ba (U)	2.									25				
		4.									25				
		6.									25				
		8.									25				
Klinische und Experimentelle Neurowissenschaften	Ma (U)	2.									5				
		3.									4				
		4.									4				
		4.									4				
Kommunikations- und Medienwissenschaft	Ba (U) - EF	2.						64							
		4.						51							
		6.						41							
Kommunikationswissenschaft	Ba (U)	2.										103			
		4.										93			
		6.										85			
Kommunikationswissenschaft	Ba (U) - 2HF	2.										35			
		4.										28			
		6.										22			
Kommunikationswissenschaft	Ma (U)	2.										34			
		4.										33			
Koreanisch	Ba (U) - EF	2.				27									
		4.				22									
		6.				18									
Kultur, Individuum und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF	2.				40									
		3.				18									
		4.				32									
Kunst	Ba LA GymGe	2.									22				
		3.									11				
		4.									20				
		5.									10				
		6.									18				
		6.									11				
Kunst	Ba LA HRGe	2.									11				
		3.									5				
		4.									9				
		5.									4				
		6.									7				
		6.													
Law and Economics	Ba (U)	2.				28									
		4.				24									
Lebensmittelchemie	Ba (U)	2.											36		
		4.											27		
		6.											20		
Lebensmittelchemie	Ma (U)	2.											25		
		4.											25		
Lebensmittelchemie	S	2.				27									
		4.				20									
		6.				15									
		8.				11									
Leistung, Training und Coaching im Spitzensport	Ma (U)	2.										32			
		4.										31			

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fachsemester	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DHS	Uni	Uni	Uni	Uni	
			AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA GS	2.									26					
		3.									11					
		4.									20					
		5.									9					
		6.									15					
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA SP	2.									55					
		3.									25					
		4.									48					
		5.									22					
		6.									42					
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA GS	2.								277	165	352	159			
		3.									74		61			
		4.								245	136	320	139			
		5.									61		53			
		6.								216	113	291	121			
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA SP	2.									125		53			
		3.									55		23			
		4.									97		49			
		5.									42		21			
		6.									74		45			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA GS	2.									34	117				
		3.									15					
		4.									30	106				
		5.									13					
		6.									26	95				
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA SP	2.									55					
		3.									25					
		4.									47					
		5.									22					
		6.									40					
Lernbereich Sachunterricht	Ba LA GS	2.													75	
		4.													70	
		6.													65	
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA GS	2.								279	165	352	159			
		3.									74		61			
		4.								248	136	320	139			
		5.									61		53			
		6.								221	113	291	121			
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA SP	2.									111		47			
		3.									51		27			
		4.									97		42			
		5.									44		24			
		6.									84		38			
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ma LA GS	2.										206				
		3.										51				
		4.										204				
		6.														
Life Science Informatics	Ma (U)	2.				24										
		4.				23										
		6.														
Logopädie	Ba (U)	2.	20													
		4.	20													
		6.	20													
		8.	20													
Management	Ba (U) - 2HF	2.													87	
		4.													87	
		6.													87	
Management and Economics	Ba (U)	2.			350											
		3.			155											
Management and Economics	Ma (U)	2.			59											
		3.			55											
		4.			50											
Management, Economics and Social Sciences	Ba (U)	2.									40					
		6.														
Mathematik	Ba LA BK	2.								13						
		4.								8						
		6.								5						
Mathematik	Ba LA GymGe	2.								71						
		4.								58						
		6.								48						
Mathematik	Ba LA HRGe	2.								60	30	103				
		4.								51	24	83				
		6.								44	20	67				
Mathematik	Ba LA SP	2.									51					
		3.									22					
		4.									39					
		5.									17					
		6.									30					
Medical Immunosciences and Infection	Ma (U)	2.				20										
		4.				20										
Medienkulturwissenschaft	Ba (U) - 2HF	2.									89					
		4.									78					
Medienkulturwissenschaft	Ma (U)	2.									19					
		4.									15					
Medienkulturwissenschaft	Ma (U) - 2HF	2.									20					
		4.									17					
Medienwissenschaft	Ba (U)	2.													58	
		4.													57	
		6.													56	
Medienwissenschaft	Ba (U) - 2HF	2.				44										
		4.				40										
		6.				36										
Medienwissenschaft	Ma (U)	2.				53										
		4.				49										

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Medienwissenschaft - Phil	Ba (U) - 2HF	2.			108										
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/ Medienmanagement u. Medienökonomie	Ba (U)	2.									23				
		4.									19				
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/M edieninformatik	Ba (U)	2.									28				
		4.									24				
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/M edienrecht	Ba (U)	2.									32				
		4.									19				
Medienwissenschaften	Ba (U)	2.												76	
		4.												68	
		6.												60	
Medienwissenschaften	Ba (U) - 2HF	2.												55	
		4.												46	
		6.												39	
Medizinische Biologie	Ba (U)	2.								40					
		4.									31				
		6.									24				
Medizinische Physik	Ba (U)	2.						40							
		4.						30							
		6.						22							
Medizin-Management für Mediziner	Ma (U)	2.								11					
		3.								7					
		4.								10					
Medizin-Management für Wirtschaftswissenschaftler	Ma (U)	2.								12					
		3.								8					
		4.								11					
Medizintechnik	Ba (U)	2.								45					
		4.								38					
		6.								31					
Mikrobiologie	Ma (U)	2.				38									
		4.				38									
Modernes Japan	Ba (U) - EF	2.								29					
		4.								23					
		6.								18					
Modernes Japan	Ba (U) - KF	2.								60					
		4.								51					
		6.								44					
Molecular Cell Biology	Ma (U)	2.				23									
		4.				22									
Molekularbiologie	Ba (U)	2.			36					30					
		4.			36					30					
		6.			36					30					
Molekulare Biomedizin	Ba (U)	2.				55									
		4.				47									
		6.				39									
Molekulare Biomedizin	Ma (U)	2.						40				19			
		3.										3			
		4.						40				19			
Molekulare Biotechnologie	Ba (U)	2.			33										
		4.			29										
		6.			24										
Molekulare Biotechnologie	Ma (U)	2.			26										
		4.			26										
Molekulare Lebensmitteltechnologie	Ma (U)	2.				28									
		3.				6									
		4.				25									
Molekulare und Angewandte Biotechnologie	Ba (U)	2.		31											
		4.		28											
		6.		25											
Musik	Ba LA HRGe	2.									8				
		3.									4				
		4.									8				
		5.									4				
		6.									8				
Musikvermittlung	Ba (U) - 2HF	2.									31				
		4.									24				
		6.									19				
Musikvermittlung	Ma (U) - 2HF	2.									9				
		4.									6				
Musikwissenschaft/ Sound Studies	Ba (U) - 2HF	2.				37									
		4.				27									
		6.				20									
Naturschutz und Landschaftsökologie	Ma (U)	2.				21									
		4.				19									
Naturwissenschaften	Ba (U)	2.						40							
		4.						40							
		6.						40							
Neurosciences	Ma (U)	2.				20									
		4.				20									
Neurowissenschaften	Ba (U)	2.								14					
		4.								12					
		6.								11					
Nutzpflanzenwissenschaften	Ma (U)	2.				140									
		4.				119									
Ökonomik	Ba(U)-Option LA	2.											54		
		4.											44		
		6.											35		

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fachsemester	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DHS	Uni	Uni	Uni	Uni		
			AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W		
Organismic Biology, Evolutionary Biology and Palaeobiology	Ma (U)	2.					43										
		4.					39										
Pädagogik	Ba LA GymGe	2.															
		3.															
		4.															
		5.															
		6.															
Pädagogik	Ma LA BK	2.															
		3.															
		4.															
Pädagogik	Ma LA GymGe	2.															
		3.															
		4.															
Pädagogik: Entwicklung und Inklusion	Ba (U)	2.															
		4.															
		6.															
Pharmazie	S	2.					75		61				75				
		3.					69		59				63				
		4.					66		58				68				
		5.					61		56				57				
		6.					58		55				60				
		7.					53		53				51				
		8.					51		52				54				
Philosophie	Ba (U) - EF	2.							24								
		4.							15								
		6.							9								
Philosophie	Ba (U) - KF	2.							40								
		4.							26								
		6.							16								
Philosophie	Ba LA GymGe	2.					46										
		4.					37										
		6.					30										
Philosophy, Politics and Economics	Ba (U)	2.							50								
		4.							50								
		6.							50								
Plant Sciences	Ma (U)	2.					28										
		4.					27										
Politik	Ba LA BK	2.															
		4.															
		6.															
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF	2.					48										
		4.					38										
		6.					30										
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - EF	2.					27										
		4.					21										
		6.					16										
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - KF	2.					102										
		4.					88										
		6.					76										
Politik und Recht	Ba (U)	2.															
		4.															
		6.															
Politik und Wirtschaft	Ba (U)	2.															
		4.															
		6.															
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba(U)-Option LA	2.					45										
		3.					22										
		4.					42										
Politikwissenschaft	Ba (U) - EF	2.															
		4.															
		6.															
Politikwissenschaft	Ba(U)-Option LA	2.															
		4.															
		6.															
Politikwissenschaft	Ma (U)	2.					23										
		3.					11										
		4.					19										
Praktische Philosophie	Ba LA HRGe	2.															
Prävention und Intervention in der Kindheit	Ma (U)	2.															
		4.															
Psychologie	Ba (U)	2.					133	187	105		118	68	120		144	60	118
		4.					133	173	95		103	64	120		130	56	105
		6.					133	103	87		90	60	120		118	53	94
Psychologie	Ba (U) - EF	2.					26		51								
		4.					20		39								
		6.					16		30								
Psychologie	Ba LA BK	2.							49								
		4.							37								
Psychologie	Ba LA GymGe	2.							53								
		4.							43								
Psychologie	Ma (U)	2.					31	108		104		105	33		138	30	53
		4.					26	108		101		102	33		137	27	49
Psychologie (anwendungsorientiertes Profil)	Ma (U)	2.															
Psychologie (forschungsorientiertes Profil)	Ma (U)	2.															
		4.															
Psychologie (polyvalent)	Ba (U)	2.					115										

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	Uni DU-E	Uni K	DHS K	Uni MS	Uni PB	Uni SI	Uni W
Psychologie mit Schwerpunkt Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie	Ma (U)	2.			30										
		4.			30										
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	Ma (U)	2.			61										
		4.			60										
Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive Neurowissenschaft	Ma (U)	2.			30										
		4.			30										
Psychology in Sport and Exercise	Ma (U)	2.									31				
		4.									31				
Public Governance across Borders	Ba (U)	2.											58		
		4.											48		
		6.											40		
Public Sector Innovation and eGovernance	Ma (U)	2.											25		
		4.											25		
Quantitative Biology	Ba (U)	2.						40							
		4.						40							
		6.						40							
Recht und Management	Ba (U)	2.		26											
		4.		23											
		6.		21											
Rechtswissenschaft	S	2.			450	304		315		423		407			
		3.			230	146				200		110			
		4.				276		275		390		405			
		5.								185		109			
		6.						240		360		404			
		7.								171		109			
		8.						209		332		402			
		9.								157		108			
		10.						183		306		400			
		Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ba (U)	2.									53		
4.											41				
6.											32				
8.											25				
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ma (U)	2.								20					
Rechtswissenschaft (Deutsch - Türkisch)	Ba (U)	2.									38				
		4.									36				
		6.									34				
		8.									33				
Rechtswissenschaft (Deutsch - Türkisch)	Ma (U)	2.								18					
Rechtswissenschaft (Englisch - Deutsch)	Ba (U)	2.									10				
		4.									9				
		6.									9				
		8.									8				
Rechtswissenschaft für im Ausland graduierte Juristen	Ma (U)	2.								24					
Regionalstudien China	Ba (U)	2.									69				
		4.									58				
Regionalstudien Lateinamerika	Ba (U)	2.								58					
Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsmanagement	Ma (U)	2.									30				
		4.									31				
Rehabilitationspädagogik	Ba (U)	2.						141							
		4.						123							
		6.						107							
Rehabilitationswissenschaften	Ma (U)	2.								197					
		4.								171					
Romanistik	Ba (U) - 2HF	2.								62					
Sales Engineering and Product Management	Ba (U)	2.			67										
Sales Management	Ma (U)	2.			15										
		3.			15										
		4.			15										
Slavery Studies	Ma (U)	2.				16									
Sociology and Social Research	Ma (U)	2.							46						
Sociology: Economic and Social Psychology	Ma (U)	2.							24						
Sonderpädagogik	Ba LA BK	2.						18							
		3.								24					
		4.						15			40				
		5.									17				
		6.						12			28				
		6.									46				
Sonderpädagogik	Ba LA GymGe	2.													
		3.									17				
		4.									28				
		5.									11				
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (I.SF)	Ba LA SP	2.													
		3.									273				
		4.									128				
		5.									245				
		5.									115				
		6.									221				

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DHS	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
			AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ba LA SP	2.									25					
		3.									11					
		4.									21					
		5.									9					
		6.									18					
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ba LA SP	2.									148					
		3.									72					
		4.									144					
		5.									70					
		6.									141					
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ba LA SP	2.									87					
		3.									39					
		4.									73					
		5.									33					
		6.									61					
Sonderpädagogik FSP Körperliche und motorische Entwicklung	Ba LA SP	2.									108					
		3.									50					
		4.									95					
		5.									44					
		6.									84					
Sonderpädagogik FSP Lernen (1. SF)	Ba LA SP	2.									205					
		3.									95					
		4.									183					
		5.									85					
		6.									163					
Sonderpädagogik FSP Lernen (2. SF)	Ba LA SP	2.									36					
		3.									16					
		4.									29					
		5.									13					
		6.									24					
Sonderpädagogik FSP Sprache	Ba LA SP	2.									72					
		3.									34					
		4.									64					
		5.									30					
		6.									56					
Sonderpädagogik Inklusion	Ba LA SP	2.														164
		4.														143
		6.														125
Soziale Arbeit	Ba (U)	2.									110					275
		3.									103					
		4.									97					252
		5.									90					
		6.									84					
Sozialpädagogik	Ba LA BK	2.						79							40	
		4.						78							40	
		6.						76							40	
Sozialwissenschaften	Ba LA GymGe	2.									175					
		4.									49					
		6.									130					
		4.					22	33			109					
		6.					17	30			91					
											39					
Sozialwissenschaften	Ba LA HRGe	2.							92		81		30			
		3.									20					
		4.							79		70		22			
		5.									15					
		6.									60		17			
Sozialwissenschaften	Ba LA SP	2.									22					
		3.									10					
		4.									17					
		5.									8					
		6.									13					
Sozialwissenschaften	Ma LA GymGe	2.											41			
		3.											17			
		4.											38			
Sozialwissenschaften - Medien, Politik, Gesellschaft	Ba (U)	2.									173					
		4.									151					
		6.									132					
Sozialwissenschaften in Europa	Ba (U)	2.														9
		4.														7
		6.														6
		8.														5
		2.												43		
		4.												31		
6.												22				
Soziologie	Ba (U) - EF	2.								34						
		4.								25						
		6.								19						
Soziologie	Ba(U)-Option LA	2.											149			
		4.											126			
		6.											107			
Soziologie	Ma (U)	2.														
		3.														
		4.														
Soziologie mit Schwerpunkt Technikforschung	Ba (U)	2.														
		4.														
		6.														
Spanisch	Ba LA GymGe	2.														82
		2.														16
Spanisch	Ba LA HRGe	2.														
		2.														

Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fach-semester	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DHS	Uni	Uni	Uni	Uni	
			AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Wissenschaftsjournalismus	Ba (U)	2.					11									
		4.					9									
		6.					8									

Anlage 3

Studiengang / Studienrichtung	FH Aachen		FH Bielefeld		HS Bochum	HS Bonn-Rhein-Sieg			FH	HS	TH Köln	FH Münster			HS Niederrhein			HS Rhein-Waal			HS Ostwestfalen				FH Ruhr West		FH Südwestfalen	HS E. Gesamthochsch.
	AC	Jüll	BI	MI		BO	SLA	RE				DO	D	K	MS	KR	MG	KLE	KL	DET	LEM	WAR	BOT	MÜH	MES	BO		
European Master in Project Management-G3									5																			
European Master in Project Management-G4									5																			
Exhibition Design									14																			
Fahrzeug- und Antriebstechnik		74							13																			
Fahrzeugelektronik und Elektromobilität		74																										
Fahrzeugentwicklung																												
Finance, Accounting, Controlling and Taxes								24																				
Finances, Accounting, Controlling and Taxes								68																				
Gesundheit und Diversity in der Arbeit								59																				
Gesundheit und Diversity in der Arbeit (berufsbegleitend)																												
Gesundheits- und Medizintechnologien																												
Gesundheitsdaten und Digitalisierung																												
Gesundheitswissenschaft/Pflege																												
Gesundheitswissenschaften und Management																												
Global Business and Economics																												
Health Care Management																												
Hebammenkunde n.g.																												
Hebammenwissenschaft																												
Immobilien- und Facility Management																												
Industrial Engineering																												
Industrial Engineering (mit Anpassungssemester)		15																										
Informatik																												
Information Engineering and Computer Science																												
Infotronic Systems Engineering																												
Innenarchitektur																												
Innenarchitektur																												
Innovations- und Informationsmanagement (Teilzeit)																												

21

3.

3.

3.

3.

											Anlage 6
Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern											
- Medizin / Vorklinischer und Klinischer Teil und Zahnmedizin											
- Modellstudiengang Medizin											
- Sommersemester 2022 -											
Studiengang / Studienrichtung	Abschluss	Fachsemester	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	
			AC	BI	BO	BN	D	DU-E	K	MS	
Medizin (allgemein) Vorklinik	S	2.		60	336	326	400	221	197	143	
		3.							197	140	
		4.			318	322	384	212	197	137	
		1.				123	166	156	151	117	
Medizin (allgemein) Klinisch-Praktisch	S	2.			246	123	167	170	152	117	
		3.				123	166	156	151	116	
		4.			246	123	167	170	152	116	
		5.									
		6.			246						
		5.-6.				246	333	326	303	230	
Medizin (allgemein) Modellstudiengang	S	2.	278								
		4.	270								
		6.	203								
		8.	202								
		10.	200								
Zahnmedizin	S	2.	62			77	49		34	55	
		3.							32	53	
		4.	60			75	48		31	52	
		5.							29	50	
		6.	57			74	47		27	49	
		7.							26	47	
		8.	55			72	45		25	46	
		9.							23	44	
		10.	53			70	44		22	44	

Legende zu den Anlagen 1 bis 6:

1F	-	erstes Fach
2HF	-	zwei Hauptfächer
Ba (FH)	-	Bachelor an Fachhochschulen
Ba (U)	-	Bachelor an Universitäten
Ba (U) Option LA	-	Universitäten Bochum und Münster: Option Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen Universität Wuppertal: Option Lehramt
DSH	-	Deutsche Sporthochschule
EF	-	Ergänzungsfach
FH	-	Fachhochschule
FSP	-	Förderschwerpunkt
HS	-	Hochschule
KF	-	Kernfach
LA	-	Lehramt
Ba LA BK	-	Bachelor Lehramt Berufskollegs
Ba LA GS	-	Bachelor Lehramt Grundschule
Ba LA GymGe	-	Bachelor Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ba LA HRSGe	-	Bachelor Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ba LA SP	-	Bachelor Lehramt Sonderpädagogik
IngWis	-	Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunkt
Ma (FH)	-	Master an Fachhochschulen
Ma (U)	-	Master an Universitäten
Ma LA BK	-	Master Lehramt Berufskollegs
Ma LA GS	-	Master Lehramt Grundschule
Ma LA GymGe	-	Master Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma LA HRSGe	-	Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ma LA SP	-	Master Lehramt Sonderpädagogik
S	-	Staatsexamen
SF	-	Sonderpädagogische Fachrichtung
SP	-	Sonderpädagogik
TH	-	Technische Hochschule
U / Uni	-	Universität
VBSTG	-	Verbundstudiengang

221

**Fünfte Verordnung
zur Änderung
der Kapazitätsverordnung**

Vom 18. August 2021

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) in Verbindung mit den Artikeln 6 und 12 Absatz 1 Nummer 7 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (GV. NRW. S. 830) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 25. August 1994 (GV. NRW. S. 732), die zuletzt durch Verordnung vom 20. September 2020 (GV. NRW. S. 907) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

(1) Für Modellstudiengänge gemäß § 41 der Approbationsordnung für Ärzte erfolgt die Überprüfung des Berechnungsergebnisses für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin anhand der patientenbezogenen Einflussfaktoren abweichend von § 17 nach den Absätzen 2 bis 4.

(2) Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte sind zu berücksichtigen:

1. 16,22 Prozent der Zahl der vollstationären tagesbelegten Betten des Klinikums,
2. 5,86 Prozent der Zahl der teilstationären tagesbelegten Betten des Klinikums,
3. sofern die Summe der Zahlen nach den Nummern 1 und 2 niedriger ist als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 3, erhöht sie sich um 6,23 Prozent je Zahl der täglichen ambulanten Kontakte pro Jahr mit Ausnahme der Kontakte im Rahmen von Behandlungen gemäß § 116 Satz 1 und § 116b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung, jedoch nicht mehr als 50 Prozent der Summe aus den Zahlen nach den Nummern 1 und 2.

(3) Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für den Studienabschnitt nach Absatz 2 vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.

(4) Liegt das Berechnungsergebnis nach den Absätzen 2 und 3 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 3, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen. § 14 Absatz 2 Nummer 6 bleibt unberührt.“

2. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:

„§ 17a findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022 Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 2021

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

– GV. NRW. 2021 S. 1036

223

**Sechste Verordnung zur Änderung der Ordnung
des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung**

Vom 16. August 2021

Auf Grund des § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), dessen Satz 1 und 2 Nummer 2 durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

In § 11 Absatz 8 Satz 2 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 921) geändert worden ist, werden die Wörter „im Schuljahr 2020/2021“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 2021

Die Ministerin für Schule
und Bildung des Landes
Nordrhein-Westfalen
Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2021 S. 1036

**32. Änderung des Regionalplans Münsterland auf
dem Gebiet der Gemeinde Reken**

Vom 19. August 2021

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 26. April 2021 die 32. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) sowie eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf dem Gebiet der Gemeinde Reken und Änderung des Flächenbedarfskontos (Grundsatz 9, Tabelle III-1) im Regionalplan, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 4. Mai 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.32 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde), dem Kreis Borken, sowie der Gemeinde Reken zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 32. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 19. August 2021

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R E N Z

– GV. NRW. 2021 S. 1036

35. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde

Vom 19. August 2021

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 26. April 2021 die 35. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Rahmen eines Flächentausches (südlich L 555 / östlich Altenberger Straße) auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde im Regionalplan, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 27. April 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.35 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde), dem Kreis Steinfurt, sowie der Gemeinde Nordwalde zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §

11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 35. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 19. August 2021

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R E N Z

– GV. NRW. 2021 S. 1037

Einzelpreis dieser Nummer 10,85 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359